

● www.ecoda.de

ecoda GmbH & Co. KG
Niederlassung:
Ruinenstraße 33
44287 Dortmund

☎ 0231 5869-5695
✉ dowe@ecoda.de
www.ecoda.de

● **Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II)**

zum geplanten Repoweringvorhaben im Windpark „Altenautal“
auf dem Gebiet der Stadt Lichtenau (Kreis Paderborn)

Dortmund, 19. Dezember 2024

in Auftrag gegeben von:

Windpark Altenautal Repowering GmbH
Im Mersch 3
33165 Lichtenau

Auftrag übernommen von:

ecoda GmbH & Co. KG
Ruinenstr. 33
44287 Dortmund

Fon 0231/5869-5690
Fax 0231/5869-9519

Bearbeitet von:

Ralph-Michael Dowe, M. Sc. Landschaftsökologie
(dowe@ecoda.de; 0231-58695695)

ecoda GmbH & Co. KG | Sitz der Gesellschaft: Dortmund | Amtsgericht Dortmund HR-A 18994
St.-Nr.: 315/5804/1074
USt-IdNr.: DE331588765

persönlich haftende Gesellschafterin: ecoda Verwaltungsgesellschaft mbH
Amtsgericht Dortmund HR-B 31820 | Geschäftsführung: Dr. Frank Bergen und Johannes Fritz

Inhaltsverzeichnis

Seite

Abbildungsverzeichnis

Kartenverzeichnis

Tabellenverzeichnis

1	Einleitung.....	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Gesetzliche Grundlagen	1
1.3	Auswahl der zu berücksichtigenden Arten	3
1.4	Datengrundlage	5
1.5	Kurzdarstellung des Raums	5
2	Merkmale des Vorhabens	8
2.1	Beschreibung des Vorhabens.....	8
2.2	Wirkfaktoren und Wirkprozesse des Vorhabens.....	9
3	Vorkommen planungsrelevanter Arten	12
3.1	Fledermäuse.....	12
3.2	Vögel	12
3.3	Weitere planungsrelevante Tiergruppen.....	19
3.4	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	19
4	Betroffenheit von planungsrelevanten Arten	24
4.1	Fledermäuse.....	24
4.2	Vögel	28
5	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung.....	37
5.1	Fledermäuse.....	37
5.2	Vögel	39
6	Zusammenfassung.....	43
	Abschlussklärung	
	Literaturverzeichnis	
	Anhang	

Abbildungsverzeichnis

Seite

Kapitel 5

Abbildung 5.1:	Prüf- bzw. Entscheidungsschema für das Vorgehen bei Gehölzrodungen in Bezug auf baumbewohnende Fledermausarten.....	37
----------------	---	----

Kartenverzeichnis

Seite

Kapitel 1

Karte 1.1:	Übersicht über die Lage der geplanten WEA-Standorte, der sich daraus ergebenden Bewertungsräume sowie der Abgrenzung von Schutzgebieten.....	7
------------	--	---

Kapitel 2

Karte 2.1:	Lage der vom Vorhaben beanspruchten Flächen.....	11
------------	--	----

Kapitel 3

Karte 3.1:	Relevante Artnachweise im Rahmen der Datenrecherche	14
Karte 3.2:	Nachweise WEA-empfindlicher Arten im Rahmen der im Jahr 2019 durchgeführten Erfassungen.....	20
Karte 3.3:	Nachweise vom Rotmilan während der Brutzeit im Jahr 2019	21
Karte 3.4:	Nachweise vom Rotmilan außerhalb der Brutzeit im Jahr 2019	22
Karte 3.5:	Nachweise planungsrelevanter, nicht WEA-empfindlicher Arten im Rahmen der im Jahr 2019 durchgeführten Erfassungen.....	23

Kapitel 5

Karte 5.1:	Übersicht über die Flächenabgrenzungen zur Minimierung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit im kollisionsgefährdeten Bereich der geplanten WEA ERW 6 und ERW 7	42
------------	---	----

Tabellenverzeichnis

Seite

Kapitel 2

Tabelle 2.1:	Windenergieanlagen und deren wichtigsten Kenndaten im Windpark „Altenautal“, die im Rahmen des Repoweringvorhabens zurückgebaut werden sollen.....	8
Tabelle 2.2:	Geplante Windenergieanlagen im Windpark „Altenautal“ und deren wichtigsten Kenndaten.	8

Kapitel 3

Tabelle 3.1:	Liste der während der Brutvogelerfassungen im Jahr 2019 registrierten planungsrelevanten Vogelarten mit Angaben zum Status im hier zu betrachtenden Bewertungsraum/zentralen Prüfbereich, zur Gefährdungskategorie sowie zum Schutzstatus und zur Einordnung in der EU-Vogelschutzrichtlinie	15
--------------	--	----

Kapitel 5

Tabelle 5.1:	Optionales Monitoring: Übersicht über die Verteilung der Fledermausmessungen in Gondelhöhe bzw. der Übertragung der fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmen.	39
Tabelle 5.2:	Brutzeitentabelle der vom Vorhaben betroffenen Arten.	40
Tabelle 5.3:	Übersicht über die betroffenen Flurstücke um die beiden WEA-Standorte, bei deren landwirtschaftlicher Bearbeitung - unter Berücksichtigung der vorherrschenden Windgeschwindigkeit - eine bewirtschaftungsabhängige Abschaltung der geplanten WEA für den Rotmilan erfolgen muss	41

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass des vorliegenden Fachbeitrags sind die, im Zuge eines Repoweringvorhabens, geplante Errichtung und der Betrieb von acht Windenergieanlagen (WEA) im Windpark (WP) „Altenautal“ auf dem Gebiet der Stadt Lichtenau (Kreis Paderborn; vgl. Karte 1.1). Geplant sind acht Anlagen des Typs V 172 der Firma Vestas mit einer jeweiligen Nabenhöhe von 199 m und einer Rotorblattlänge von 86 m (Gesamthöhe: 285 m; rotorfreier Raum über Grund: 113 m). Der geplante Rückbau betrifft drei bestehende WEA vom Typ Nordex N 43, vier WEA vom Typ Nordex N 60 sowie eine Enercon E-82 E2.

Die Standorte der geplanten WEA befinden sich im überwiegend ackerbaulich genutzten Offenland unmittelbar südlich bzw. östlich einer bestehenden Windvorrangzone (vgl. Karte 1.1, gem. LANUV 2024b). Der vorliegende Fachbeitrag wurde in Auftrag gegeben von der Windpark Altenautal Repowering GmbH aus Lichtenau.

Im vorliegenden Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung

- werden die Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) prognostiziert und bewertet,
- wird auf Grundlage dieser Bewertung geprüft, ob etwaige artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG - ggf. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen - ausgelöst werden können und
- gegebenenfalls die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Der vorliegende Fachbeitrag soll der Genehmigungsbehörde als Beurteilungsgrundlage zur Durchführung einer vertiefenden Artenschutzprüfung für das Verfahren nach BImSchG dienen.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Die in Bezug auf den besonderen Artenschutz relevanten Verbotstatbestände finden sich in § 44 Abs. 1 BNatSchG. Demnach ist es verboten,

1. *„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine*

erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. *Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten i. V. m § 44 Abs. 5 BNatSchG.

Danach liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.

Bei Eingriffsvorhaben gelten diese Verbote lediglich für alle FFH-Anhang I-Arten und für alle europäischen Vogelarten.

Für die fachliche Beurteilung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos WEA-empfindlicher Arten während des Betriebs von WEA wurde zudem § 45b BNatSchG geschaffen. Dieser sieht für die als kollisionsgefährdet eingestuften Arten des Anhang 1 zu § 45b BNatSchG verschiedene Prüfbereiche vor, die maßgeblich für Einstufung des Kollisionsrisikos verantwortlich sind.

In den Absätzen 2 bis 5 des § 45b BNatSchG werden drei artspezifische Abstandsbereiche unterschieden, die für jede als kollisionsgefährdet eingestufte Art in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG dargestellt sind:

Der unmittelbar um eine geplante WEA gelegene Raum wird als Nahbereich (NB) definiert, in dem das Tötungs- und Verletzungsrisiko für eine kollisionsgefährdete Art signifikant erhöht ist, sofern diese dort einen Brutplatz unterhält (§ 45b Abs. 2 und Anlage 1 zu § 45b BNatSchG). Dieses signifikant erhöhte Kollisionsrisiko lässt sich auch nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen vermindern.

Im sich anschließenden (artspezifischen) zentralen Prüfbereich (zPB) bestehen in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, sofern dort ein Brutplatz einer kollisionsgefährdeten Art existiert (§ 45b Abs. 2 BNatSchG). Die signifikante Risikoerhöhung lässt sich jedoch

- ggf. durch eine durchzuführende Habitatpotenzialanalyse oder eine auf Wunsch des Vorhabenträgers durchgeführte Raumnutzungsanalyse widerlegen oder
- i. d. R. durch geeignete, fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend vermindern.

Außerhalb des zPB schließt sich der erweiterte Prüfbereich (ePB) an. Befindet sich ein Brutplatz einer kollisionsgefährdeten Art in diesem Prüfbereich, ist grundsätzlich nicht von einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare auszugehen, es sei denn,

- die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht und
- die signifikante Risikoerhöhung, die aus der erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit folgt, kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden (§ 45b Abs. 4 BNatSchG).

Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der WEA ein Abstand, der größer als der ePB ist, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht; Schutzmaßnahmen sind insoweit nicht erforderlich (§ 45b Abs. 5 BNatSchG).

1.3 Auswahl der zu berücksichtigenden Arten

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ist lediglich der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe relevant.

Die Definition, welche Arten als besonders bzw. streng geschützt anzusehen sind, ergibt sich aus den Begriffserläuterungen des § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG. Demnach gelten alle europäischen Vogelarten als besonders geschützt und unterliegen so dem besonderen Artenschutz des § 44 Abs. 1. Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.

Zu den streng geschützten Arten werden „besonders geschützte Arten“ gezählt, die „[...]

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,*
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (für Vögel irrelevant),*
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind.“*

Für die Planungspraxis ergibt sich ein Problem, da die aus Art. 5 VS-RL resultierenden Verbote für alle europäischen Vogelarten und somit auch für zahlreiche „Allerweltsarten“ gelten. Vor diesem Hintergrund hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der planungsrelevanten Arten getroffen (KIEL 2015, MKULNV 2015).

Planungsrelevante Arten sind eine durch das LANUV auf der Grundlage naturschutzfachlicher Kriterien getroffene Auswahl unionsrechtlich geschützter Arten, die bei der ASP im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Die übrigen FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten

sind entweder in NRW ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird. Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten werden dennoch berücksichtigt (vgl. ASP-Protokoll A).

Bei den FFH-Anhang-IV-Arten wurden nur solche Arten berücksichtigt, die seit dem Jahr 2000 mit rezenten, bodenständigen Vorkommen in Nordrhein-Westfalen vertreten sind, sowie Arten, die als Durchzügler und Wintergäste regelmäßig in Nordrhein-Westfalen auftreten. Bezüglich der europäischen Vogelarten sind alle Arten planungsrelevant, die in Anhang I der EU-VSRL aufgeführt sind, ausgewählte Zugvogelarten nach Art. 4 (2) EU-VSRL sowie gemäß EG-Artenschutzverordnung streng geschützte Arten. Planungsrelevant sind außerdem europäische Vogelarten, die in der Roten Liste des Landes Nordrhein-Westfalens einer Gefährdungskategorie zugeordnet wurden, sowie alle Koloniebrüter (KIEL 2015, MKULNV 2015, LANUV 2024f).

Zur Standardisierung der Verwaltungspraxis sowie zur rechtssicheren Planung und Genehmigung von WEA wurde von MUNV & LANUV (2024) der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen – Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete“ herausgegeben. Da nicht alle Arten gleichermaßen von den Auswirkungen von WEA betroffen sind, werden im Anhang 1 des Leitfadens diejenigen Arten dargestellt, die nach MUNV & LANUV (2024, S. 15) durch die betriebsbedingten Auswirkungen von WEA „als überdurchschnittlich gefährdet“ gelten. Diese Arten werden als WEA-empfindliche Arten bezeichnet. Für alle anderen, nicht in Anhang 1 genannten Arten „ist davon auszugehen, dass die o. a. artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA nicht ausgelöst werden“ (vgl. MUNV & LANUV 2024, S. 16). Die Auswahl der WEA-empfindlichen Vogel- und Fledermausarten in Anhang 1 sowie die in Anhang 2 genannten Prüfbereiche sind als abschließend zu betrachten, sodass keine Abweichungen möglich sind.

Im „Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass)“ von MWIDE et al. (2018) wird festgehalten: *„Die Empfindlichkeit von Tierarten gegenüber betriebsbedingten Auswirkungen von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen ist im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ des MULNV NRW (Az. III 4 – 616.19.02.05) in der jeweils gültigen Fassung abschließend geregelt. Bei Arten, die nach diesem Leitfaden nicht als windenergieempfindlich qualifiziert werden, ist nicht abstrakt mit artspezifischen Nachteilen zu rechnen.“*

Folglich werden bei den betriebsbedingten Auswirkungen die nach dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-

Westfalen – Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete“ von MUNV & LANUV (2024) als WEA-empfindlich geltenden Arten und bei den bau- und anlagebedingten Auswirkungen alle planungsrelevanten Arten (s. o.) berücksichtigt.

In Bezug auf die Abarbeitung des Artenschutzes, die anzuwendenden Bewertungsmaßstäbe und Erheblichkeitsschwellen, wird im vorliegenden Fachbeitrag dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen – Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete“ vom 12.04.2024 (vgl. MUNV & LANUV 2024) sowie der Verwaltungsvorschrift „Artenschutz“ für NRW (MKULNV 2016) gefolgt.

1.4 Datengrundlage

Für die Prognose und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf planungsrelevante Arten werden die Ergebnisse einer Brutvogelerfassung mit einer begleitenden Raumnutzungsanalyse für Rotmilane sowie einer Suche nach Schlafplätzen von Milanen aus dem Jahr 2019 im Umfeld der geplanten WEA-Standorte (vgl. ECODA 2020) sowie externe Daten aus verschiedenen Quellen (vgl. ECODA 2024) berücksichtigt.

Als für die Bewertung möglicher Auswirkungen durch den Bau und den Betrieb der geplanten WEA zu berücksichtigende Räume (= Bewertungsraum (= BR)) dienen im Wesentlichen der Umkreis von 500 m (= BR₅₀₀), 1.000 m (= BR₁₀₀₀) bzw. 1.200 m (= BR₁₂₀₀) und 3.000 m (= BR₃₀₀₀) um die geplanten WEA-Standorte.

Die Protokolle zur artbezogenen Prüfung der relevanten Belange sind im Anhang angefügt.

1.5 Kurzdarstellung des Raums

Die Standorte der geplanten sowie der rückzubauenden WEA sind Teil des bestehenden WP Altenautal, im westlichen Randbereich des Stadtgebiets von Lichtenau zwischen den Stadtteilen Ebbinghausen im Osten, Atteln und Henglarn im Süden sowie dem zur Gemeinde Borcheln gehörenden Ortsteil Etteln im Westen (vgl. Karte 1.1).

Naturräumlich befinden sich die geplanten WEA-Standorte am östlichen Rand der „Paderborner Hochfläche“ (NR-362), einer schwach geneigten und flachwelligen Kalkhochfläche, die im Norden durch wenige größere, wasserführende Täler und zahlreiche Trockentäler gegliedert wird (vgl. LANUV 2024d). Im Süden existieren nur wenige, jedoch tief bis in das paläozoische Grundgebirge eingeschnittene, Täler. Unmittelbar östlich der Flächen des WP schließt sich der Naturraum „Egge“ (363) an. Für die Paderborner Hochfläche sind Verwitterungsböden aus Karbonatgesteinen typisch. Die Lössdecke ist heute, bedingt

durch die jahrhundertelange intensive Landwirtschaft, flächenhaft abgetragen bzw. in ihrer Mächtigkeit reduziert (Denudation). Die Lössböden liegen heute meist als Braunerden bzw. erodierte Parabraunerden vor.

Auch die großen Offenlandbereiche im WP Altenautal unterliegen einer intensiven, landwirtschaftlichen Nutzung. Sowohl die neu geplanten WEA-Standorte, als auch die Standorte der rückzubauenden WEA befinden sich auf Ackerflächen. Weite Teil des nahen Umfelds um die geplanten WEA-Standorte (Umkreis von 500 m um die geplanten WEA-Standorte; = BR₅₀₀) unterliegen ebenfalls einer ackerbaulichen Nutzung. Unmittelbar südlich der Hochfläche des Windparks verläuft von Ebbinghausen im Osten ein Waldstreifen in Richtung Südwesten bis Henglarn, von welchem Teilbereiche auch in die beiden BR₅₀₀-Teilflächen hineinreichen.

Im Umfeld von 1.000 m/1.200 m um die geplanten WEA-Standorte (= BR_{1000/1200}) schließen sich, neben weiteren landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereichen in Richtung Norden, die bebauten Bereiche von Ebbinghausen, Atteln und Henglarn an. Neben größeren Ackerflächen um die Ortschaften herum, sind kleinere Bereiche, z. B. am „Stämmberg“, bewaldet. Durch den südlichen Teil des BR_{1000/1200} verläuft parallel zur Kreisstraße K 1 mit der „Sauer“ ein mittelgroßes Fließgewässer. Neben der K 1 und der K 20 ist der BR_{1000/1200} außerhalb der Ortschaften durch ein dichtes Netz an Wirtschaftswegen umfassend erschlossen. Von Henglarn aus in Richtung Norden verlaufen zudem eine 380 kV und eine 220 kV Hochspannungstrasse.

Das weitere Umfeld im Umkreis von bis zu 3.000 m um die geplanten WEA-Standorte (= BR₃₀₀₀) ist sowohl von der Landwirtschaft, als auch von größeren Waldbereichen geprägt, wobei sich letztgenannte insbesondere an den Hangbereichen und auf den Kuppenlagen (wie z. B. am Mittelberg, Nordholz am Geimer Berg, Stukenberg, Nonnenbusch und Buchholz) befinden (vgl. Karte 1.1). Darüber hinaus existieren mit Etteln und Husen noch zwei Ortsteile innerhalb des BR₃₀₀₀.

Innerhalb des BR₃₀₀₀ sind insgesamt drei Naturschutzgebiete (NSG) ausgewiesen, die allesamt im Bereich des Verlaufs der Sauer liegen (vgl. Karte 1.1).



● **Fachbeitrag zur vertiefenden Arten-
schutzprüfung (ASP Stufe II)**
zum geplanten Repoweringvorhaben
im Windpark „Altenautal“ auf dem Gebiet
der Stadt Lichtenau (Kreis Paderborn)



In Auftrag gegeben von:
Windpark Altenautal Repowering GmbH, Lichtenau

● **Karte 1.1**
Übersicht über die Lage der geplanten
WEA-Standorte, der sich daraus ergebenden
Bewertungsräume sowie der Abgrenzung von
Schutzgebieten

Konzentrationszone und zu repowernde Altanlagen

- Bestehende Konzentrationszone zur Nutzung der Windenergie
- Standort einer im Zuge des Vorhabens zurückzubauenden WEA

WEA-Standorte und Bewertungsräume

- Standort einer geplanten WEA
- BR₅₀₀ (Umkreis von 500 m um die geplanten WEA-Standorte)
- BR₁₀₀₀ (Umkreis von 1.000 m um die geplanten WEA-Standorte)
- BR₁₂₀₀ (Umkreis von 1.200 m um die geplanten WEA-Standorte)
- BR₃₀₀₀ (Umkreis von 3.000 m um die geplanten WEA-Standorte)

Schutzgebietsabgrenzungen innerhalb des BR₃₀₀₀

- Bestehendes Naturschutzgebiet (NSG)

● bearbeiteter Ausschnitt der Digitalen Topographischen Karte 1:25.000 (DTK25) in Kombination mit den Orthophotos (DOP)

Bearbeiter: Ralph-Michael Dowe, 19. Dezember 2024

0 350 1.750 Meter

Maßstab 1:35.000 @ DIN A3



2 Merkmale des Vorhabens

2.1 Beschreibung des Vorhabens

Im landwirtschaftlich genutzten Offenland nördlich von Atteln und Henglarn sollen acht bestehende WEA unterschiedlichen Typs zurückgebaut (vgl. Tabelle 2.1) und durch acht moderne WEA vom Typ V 172 der Firma Vestas ersetzt werden (vgl. Tabelle 2.2). Die geplanten Anlagen werden jeweils eine Nabenhöhe von 199 m und einen Rotorradius von 86 m haben.

Durch das Vorhaben werden Teilbereiche landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen beansprucht. Die geplante Zuwegung verläuft überwiegend über bereits bestehende Wirtschaftswege. Zu den Standorten der geplanten WEA müssen von den Wirtschaftswegen Stichwege neu angelegt werden. An den Standorten der geplanten WEA werden Fundamente angelegt. Die zur Errichtung der Anlagen benötigten Kranstellflächen werden benachbart zu den Fundamenten dauerhaft angelegt (vgl. Karte 2.1). Angrenzend an die Kranstellflächen werden temporär Flächen benötigt, die im Rahmen der Bauarbeiten genutzt werden. Nach Beendigung der Baumaßnahmen werden die temporär beanspruchten Flächen i. d. R. rekultiviert, d. h. die ursprüngliche Nutzung wird wiederaufgenommen.

Tabelle 2.1: Windenergieanlagen und deren wichtigsten Kenndaten im Windpark „Altenautal“, die im Rahmen des Repoweringvorhabens zurückgebaut werden sollen.

Name	WEA Typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Gesamthöhe [m]	rotorfreier Raum über Grund [m]
R1	Nordex N43	600	60,0	43,0	81,5	38,5
R2	Nordex N60	1.300	69,0	60,0	99,0	39,0
R3	Nordex N60	600	69,0	60,0	99,0	39,0
R4	Nordex N43	600	60,0	43,0	81,5	38,5
R5	Nordex N43	600	60,0	43,0	81,5	38,5
R6	Nordex N60	1.300	69,0	60,0	99,0	39,0
R7	Enercon E-82 E2	2.300	108,4	82,0	149,4	67,4
R8	Nordex N60	1.300	69,0	60,0	99,0	39,0

Tabelle 2.2: Geplante Windenergieanlagen im Windpark „Altenautal“ und deren wichtigsten Kenndaten.

Bezeichnung	WEA Typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Gesamthöhe [m]	rotorfreier Raum über Grund [m]
ERW 1	Vestas V 172	7.200	199,0	172,0	285,0	113,0
ERW 2	Vestas V 172	7.200	199,0	172,0	285,0	113,0
ERW 3	Vestas V 172	7.200	199,0	172,0	285,0	113,0
ERW 4	Vestas V 172	7.200	199,0	172,0	285,0	113,0
ERW 5	Vestas V 172	7.200	199,0	172,0	285,0	113,0
ERW 6	Vestas V 172	7.200	199,0	172,0	285,0	113,0
ERW 7	Vestas V 172	7.200	199,0	172,0	285,0	113,0
ERW 8	Vestas V 172	7.200	199,0	172,0	285,0	113,0

2.2 Wirkfaktoren und Wirkprozesse des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die zu Beeinträchtigungen und Störungen der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten führen können.

2.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Die im Folgenden aufgeführten Wirkfaktoren sind nur für den Zeitraum der Bauphase der geplanten WEA zu erwarten.

2.2.1.1 Flächeninanspruchnahme (-> Lebensraumverlust/-veränderung)

Während des Baus werden im näheren Umfeld der geplanten Vorhabenstandorte temporär Bodenmieten sowie Lagerflächen angelegt. Für Floren- und Faunenelemente gehen an diesen Standorten Lebensräume verloren, die nach Fertigstellung kurzfristig wieder besiedelt werden können.

2.2.1.2 Barrierewirkung/Zerschneidung

Eine Barrierewirkung/Zerschneidung von Lebensräumen während des Baus der WEA ist nicht zu erwarten.

2.2.1.3 Beunruhigung des nahen bis mittleren Umfeldes (-> Lebensraumverlust /-veränderung)

Das Befahren der Baustellen mit Baufahrzeugen sowie die Bautätigkeiten führen über Lärmimmissionen und optische Störungen zu einer Beunruhigung des Umfeldes. Diese Beeinträchtigungen erstrecken sich über die gesamte Bauphase und werden in Abhängigkeit der jeweiligen Tätigkeiten und Entfernungen in unterschiedlichem Maße wirksam sein.

2.2.1.4 Unfall- und Tötungsrisiko

Grundsätzlich besteht ein geringes Risiko, dass Tiere durch Baufahrzeuge zu Tode kommen. Das Risiko der baubedingten Verletzung/Tötung von Individuen ist insbesondere gegeben, wenn sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Wanderkorridore von Amphibien im Bereich von Bauflächen befinden.

2.2.2 Anlagebedingte Wirkprozesse

2.2.2.1 Flächeninanspruchnahme (-> Lebensraumverlust/-veränderung)

Durch die Fundamente und Kranstellflächen werden Teilbereiche landwirtschaftlich intensiv genutzter Ackerflächen für die Dauer der Betriebslaufzeit verloren gehen. Dieser Wirkfaktor überlagert sich zum Teil mit baubedingten Wirkfaktoren (z. B. bei der Rodung eines Gebüschs zur Anlage einer Baufläche),

so dass eine klare Trennung schwierig bzw. nicht möglich ist. Die Flächeninanspruchnahme kann grundsätzlich den anlagebedingten Auswirkungen zugeschlagen werden, entsteht jedoch grundsätzlich während der Bauphase. Daher wird dieser Wirkfaktor bei der Bewertung und Prognose z. T. auch bei den baubedingten Auswirkungen behandelt.

2.2.2.2 Barrierewirkung/Zerschneidung

Die geplanten WEA werden als Bauwerke mit vergleichsweise geringem Durchmesser am Boden keine Hinderniswirkung darstellen. Darüber hinaus haben die teilversiegelten Flächen (Kranstellflächen, Zugbewegungen) nur ein geringes Ausmaß, so dass in der Regel nicht von nennenswerten Barrierewirkungen für planungsrelevante Tierarten ausgegangen wird. Daher ist anlagenbedingt weder mit einer Barrierewirkung noch mit einer Zerschneidung von Lebensräumen zu rechnen.

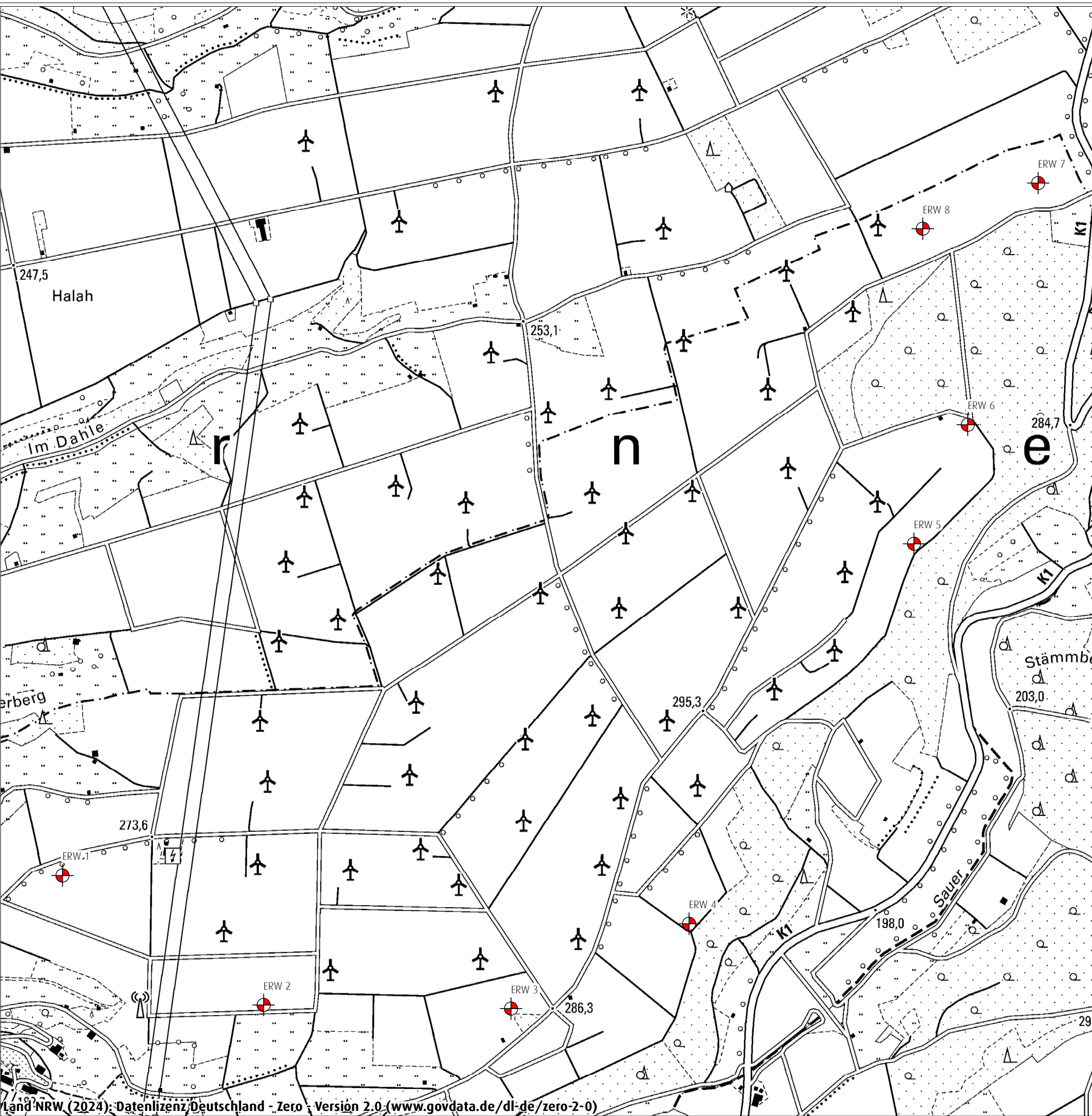
Etwaige Störwirkungen durch das gesamte Bauwerk (Mast/Turm, Gondel und Rotoren) werden den betriebsbedingten Wirkprozessen zugeordnet.

2.2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Bei den betriebsbedingten Wirkprozessen des Vorhabens handelt es sich um:

- a) Beunruhigung des nahen bis mittleren Umfelds für Arten, die empfindlich gegenüber WEA sind und mit einem Meideverhalten reagieren. Dies kann zu Lebensraumveränderungen bzw. -verlusten und ggf. auch zu einer Barrierewirkung führen. Beunruhigungen des Anlagenumfeldes werden vor allem durch akustische (Schallemmissionen der WEA) und optische Reize (Schattenwurf, Rotorbewegungen) verursacht. Demgegenüber werden akustische und optische Reize/Wirkungen, die durch den Wartungsverkehr verursacht werden, als vernachlässigbar eingestuft, da diese nur sehr selten und kurzfristig auftreten werden.
- b) Barrierewirkung (für Arten, die ein Meideverhalten zeigen), welche zu einer Zerschneidung funktional zusammenhängender Lebensräume führen kann.
- c) Kollisionsrisiko für Arten, die den freien Luftraum nutzen.

Die drei genannten Auswirkungen können für die Tiergruppen Vögel und Fledermäuse von Bedeutung sein. Bei allen anderen Tiergruppen gehen MUNV & LANUV (2024, S. 16) per se davon aus, dass betriebsbedingt keine Auswirkungen zu erwarten sind. Im Rahmen der artspezifischen Konfliktanalyse wird das betriebsbedingte Wirkpotenzial von WEA auf die einzelnen Arten, sofern notwendig, detailliert dargestellt.



● **Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II)**
zum geplanten Repoweringvorhaben
im Windpark „Altenautal“ auf dem Gebiet
der Stadt Lichtenau (Kreis Paderborn)



In Auftrag gegeben von:
Windpark Altenautal Repowering GmbH, Lichtenau

● **Karte 2.1**
Lage der vom Vorhaben beanspruchten Flächen

WEA-Standorte und vom Vorhaben beanspruchte Flächen

- Standort einer geplanten WEA
- Bau-, Lager- und Kranstellflächen
- Zuwegung (temporär und dauerhaft)

● bearbeiteter Ausschnitt der Digitalen Topographischen Karte
1:25.000 (DTK25)

Bearbeiter: Ralph-Michael Dowe, 19. Dezember 2024

0 130 650 Meter

Maßstab 1:13.000 @ DIN A3



3 Vorkommen planungsrelevanter Arten

3.1 Fledermäuse

Eine Fledermauserfassung wurde im Rahmen der vorliegenden Planung nicht durchgeführt.

Anhand der am Standort der geplanten WEA sowie der im näheren Umfeld vorherrschenden Lebensraumstrukturen (landwirtschaftlich genutzte Offenlandbereiche, Waldflächen, Gebäude, Grünland), ist grundsätzlich mit einem Vorkommen von (WEA-empfindlichen) Fledermausarten zu rechnen. Im Rahmen der Datenrecherche erfolgte die Abfrage potenzieller Fledermausvorkommen innerhalb des BR₁₀₀₀ (vgl. ECODA 2024).

Durch die Datenabfrage bei verschiedenen Institutionen, Datenbanken und Personen wurde ein rezentes Vorkommen des Kleinabendseglers innerhalb des für den BR₁₀₀₀ relevanten Messtischblattquadranten (MTBQ) 4319/3 (Lichtenau) recherchiert. Darüber hinaus ergaben sich ältere Hinweise auf Vorkommen vom Abendsegler, der Breitflügelfledermaus und der Zwergfledermaus sowie dem Großen Mausohr und dem Braunen Langohr.

3.2 Vögel

Als Raum zur Bewertung der bau- und anlagebedingten Auswirkungen auf planungsrelevante Arten dient der BR₅₀₀. Für die Prognose und Bewertung möglicher betriebsbedingter Auswirkungen auf WEA-empfindliche Arten wird der jeweilige artspezifische Prüfbereich gemäß MUNV & LANUV (2024, Anhang 2) betrachtet. Details zum Vorkommen von planungsrelevanten und WEA-empfindlichen Arten können dem Ergebnisbericht Avifauna zu einem benachbarten Repoweringvorhaben im WP Altenautal aus dem Jahr 2019 (vgl. ECODA 2020) entnommen werden. Zwar wurden die Ergebnisse der Brutvogelerfassung aus dem Jahr 2019 im Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung des vorliegenden Projekts (vgl. ECODA 2024) grundsätzlich bereits berücksichtigt, im Folgenden werden die Ergebnisse beider Dokumente jedoch getrennt voneinander betrachtet. Dies dient der besseren Übersicht, da die Ergebnisse der Brutvogelerfassung aus dem Jahr 2019 auf den im vorliegenden Projekt zu betrachtenden Bewertungsraum übertragen werden müssen.

3.2.1 Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (vgl. ECODA 2024)

Aus der Datenabfrage - ohne Berücksichtigung der Ergebnisse der Brutvogelerfassung aus dem Jahr 2019 - ergaben sich Hinweise über ein mögliches Vorkommen von insgesamt sieben gemäß MUNV & LANUV (2024) als WEA-empfindlich eingestuften Arten:

- Der Wachtelkönig ist für den MTBQ 4319/4 (Lichtenau) gemeldet, dessen Fläche bis in den östlichen Randbereich des BR₅₀₀ hineinreicht.

- Der artspezifische BR₃₀₀₀ befindet sich innerhalb des vom LANUV (2024b) abgegrenzten Schwerpunktorkommens (SPVK) des Schwarzstorchs.
- Der Wespenbussard ist für den MTBQ 4418/2 (Wuennenberg) gemeldet, dessen Fläche bis in den südlichen Randbereich des BR₁₀₀₀ hineinreicht.
- Die Wiesenweihe ist für den MTBQ 4318/4 (Borchen) gemeldet, dessen Fläche sich über den BR₅₀₀ erstreckt.
- Der Waldbereich nördlich von Ebbinghausen diente dem Rotmilan in den vergangenen Jahren mehrfach als Revier-/Brutbereich (vgl. Karte 3.1). Während es sich bei den Nachweisen im Jahr 2017 bzw. 2024 jeweils um einen nicht näher definierten „Revierverdacht“ handelte, handelte es sich in den Jahren 2021 und 2022 um jeweils einen konkreten Brutplatz mit Brutaufgabe bzw. Brutnachweis. In Bezug auf die geplanten WEA-Standorte befinden sich die Rotmilan-Horste im NB der geplanten WEA ERW 7 sowie im zPB der geplanten WEA ERW 5, ERW 6 und ERW 8. Darüber hinaus liegt der BR₁₂₀₀ innerhalb des vom LANUV (2024b) abgegrenzten SPVK der Art Rotmilan und die Art ist für alle drei relevanten MTBQ gelistet. Der Rotmilan ist als Kennart des NSG Sauertal gelistet, dessen Flächen bis in den nordöstlichen BR₁₂₀₀ hineinreichen (gem. LANUV 2024e; vgl. Karte 3.1).
- Der Uhu ist für die beiden MTBQ 4318/3 (Borchen) bzw. 4319/4 (Lichtenau) gemeldet, deren Flächen sich über den BR₁₀₀₀ erstrecken.
- Der Baumfalke ist für den MTBQ 4318/4 (Borchen) gemeldet, dessen Fläche sich über den artspezifischen BR₄₅₀ erstreckt.

Gemäß der MTB-Abfrage ist darüber hinaus - unter Berücksichtigung der im BR₅₀₀ vorherrschenden Strukturen - ein Brutvorkommen der ausschließlich planungsrelevanten Vogelarten Rebhuhn, Wachtel, Kuckuck, Neuntöter, Feldlerche, Feldschwirl, Gartenrotschwanz, Feldsperling, Baumpieper, Bluthänfling und Girlitz möglich, die ihren Lebensraumschwerpunkt im (landwirtschaftlich genutzten) Offenland bzw. in wegbegleitenden Linear- und Saumstrukturen haben. Diese Arten könnten aufgrund von bau- und/oder anlagebedingter Auswirkungen vom Vorhaben betroffen sein.

● **Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II)**
zum geplanten Repoweringvorhaben
im Windpark „Altenautal“ auf dem Gebiet
der Stadt Lichtenau (Kreis Paderborn)

In Auftrag gegeben von:
Windpark Altenautal Repowering GmbH, Lichtenau

● **Karte 3.1**
Relevante Artnachweise im Rahmen der
Datenrecherche

WEA-Standorte und Bewertungsräume

-  Standort einer geplanten WEA
-  BR₅₀₀ (Umkreis von 500 m um die geplanten WEA-Standorte)
-  BR₁₀₀₀ (Umkreis von 1.000 m um die geplanten WEA-Standorte)
-  BR₁₂₀₀ (Umkreis von 1.200 m um die geplanten WEA-Standorte)
-  BR₃₀₀₀ (Umkreis von 3.000 m um die geplanten WEA-Standorte)

Schwerpunktvorkommens- und Schutzgebietsgrenzen sowie Revier-/Brutbereiche vom Rotmilan

-  Schwerpunktvorkommen Schwarzstorch (Brutvogel)
(gem. LANUV 2024b)
-  Schwerpunktvorkommen Rotmilan (Brutvogel)
(gem. LANUV 2024b)
-  Naturschutzgebiet mit relevantem Artvorkommen
(gem. LANUV 2024e)
-  Abgrenzung Messtischblattquadrant
-  Revier-/Brutbereich Rotmilan
(gem. UNB im Kreis Paderborn)

● bearbeiteter Ausschnitt der Digitalen Topographischen Karte
1:25.000 (DTK25)

Bearbeiter: Ralph-Michael Dowe, 19. Dezember 2024

0 350 1.750 Meter

Maßstab 1:35.000 @ DIN A3

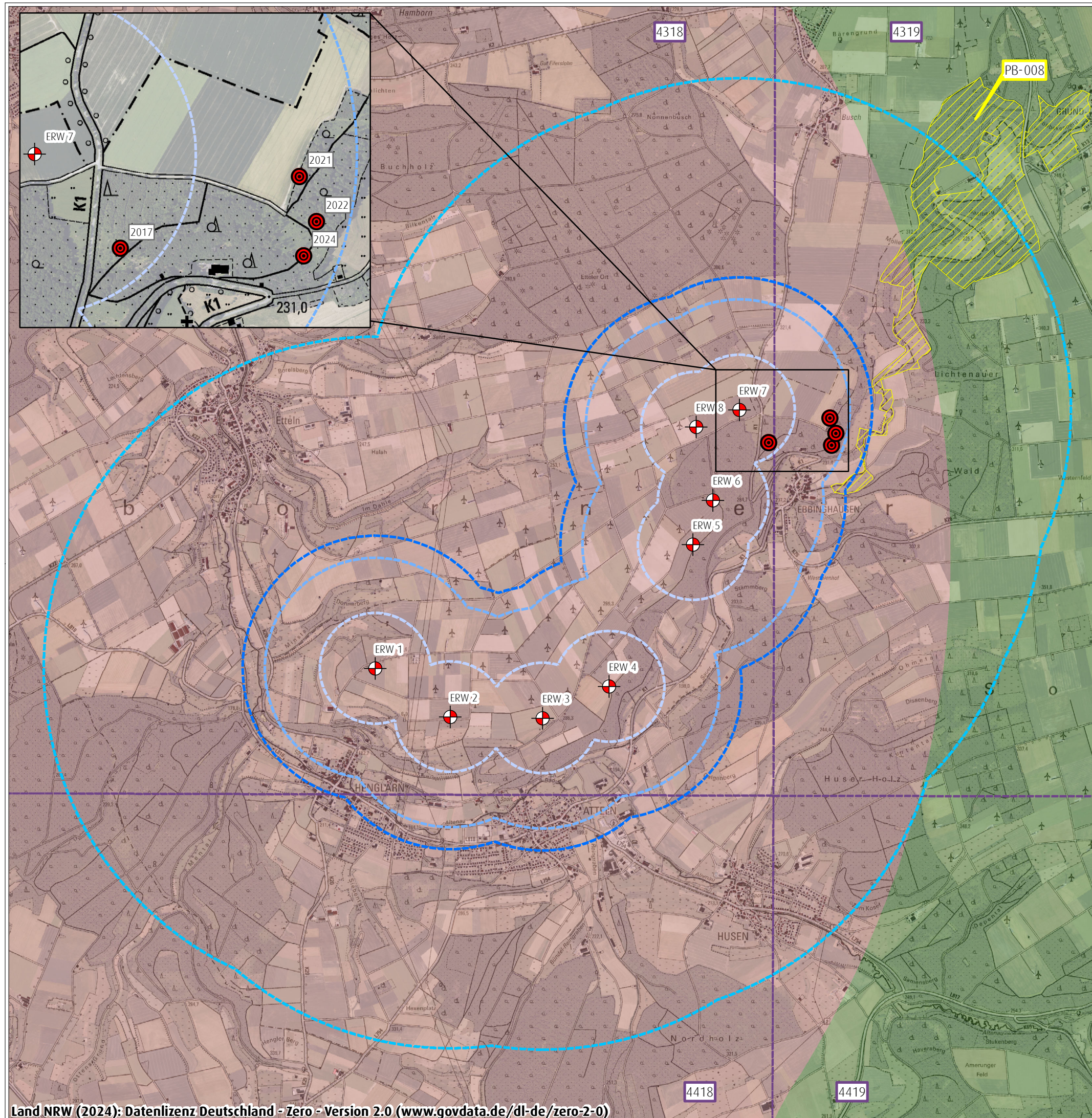


Tabelle 3.1: Liste der während der Brutvogelerfassungen im Jahr 2019 registrierten planungsrelevanten Vogelarten mit Angaben zum Status im hier zu betrachtenden Bewertungsraum/zentralen Prüfbereich, zur Gefährdungskategorie sowie zum Schutzstatus und zur Einordnung in der EU-Vogelschutzrichtlinie

deutsch	Artname wissenschaftlich	Status BR ₅₀₀	zPB	RL NRW	BNat SchG	EU- VSRL
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	Gv		3		
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	-	-	1	§§	Anh. I
Kranich	<i>Grus grus</i>	Dz	Dz	x*	§§	Anh. I
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	Dz	Dz	x*	§§	Anh. I
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	Gv	Gv	3	§§	Anh. I
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	Gv	Gv	0	§§	Anh. I
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	Gv	Gv	1	§§	Anh. I
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Gv	Gv	x	§§	Anh. I
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Gv	Gv	x	§§	Anh. I
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Bv		x	§§	
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Bv		x	§§	
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Bv		3	§§	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Bv		V	§§	
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Gv	-	3	§§	Art. 4 (2)
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	-		x		Anh. I
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Bv		3		
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Gv		3		
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	Gv		3		
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Bv		3		
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	-		1		Art. 4 (2)
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	Dz		3		
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Gv		3		
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	Dz		x*		Art. 4 (2)
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	Bv		3		

Erläuterungen zur Tabelle 3.1:

- Status: BR₅₀₀: Bewertungsraum für planungsrelevante Arten (bau- und anlagebedingte Auswirkungen)
zPB: zentraler Prüfbereich einer WEA-empfindlichen Art gemäß MUNV & LANUV (2024); Anlage 2, Tabelle 2a-c
- Fettdruck: WEA-empfindliche Art gemäß MUNV & LANUV (2024)
- Status: Bv: Brutvogel Gv: Gastvogel Dz: Durchzügler
-: Nachweis nur außerhalb des artspezifischen UR
- zPB: Zentraler Prüfbereich gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG bzw. „Radius des Untersuchungsgebietes um die geplante WEA für vertiefende Prüfung“ gemäß MUNV & LANUV (2024)
- RL.: Bei Brutvögeln bzw. Nahrungsgästen Gefährdungseinstufung gemäß der Roten Liste zu gefährdeten Brutvogelarten des Landes Nordrhein-Westfalen (SUDMANN et al. 2023):
0: Art ausgestorben 1: vom Aussterben bedroht 3: gefährdet
V: Vorwarnliste X: nicht gefährdet
- Bei Durchzüglern bzw. Wintergästen Gefährdungseinstufung gemäß der Roten Liste wandernder Arten NRW (SUDMANN et al. 2016):
x: ungefährdet
- BNatSchG: §§: streng geschützt gemäß MKULNV (2015)
Europäische Vogelschutzrichtlinie (EU-VSRL):
Anh. I:
Auf die in Anhang I aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.
Art. 4 (2):
Zugvogelarten für deren Brut-, Mauser-, Überwinterungs- und Rastgebiete bei der Wanderung Schutzgebiete auszuweisen sind.

3.2.2 Erfassung der Brut- und Gastvögel (inkl. Erfassung der Raumnutzung sowie nachbrutzeitlicher Sammel-/Schlafplätze vom Rotmilan) (vgl. ecoda 2020)

In der folgenden Ergebnisdarstellung erfolgt unmittelbar die Übertragung der Ergebnisse aus dem Jahr 2019 auf die hier zu bewertenden BR.

Im Rahmen der im Jahr 2019 durchgeführten Erfassung (vgl. ecoda 2020) traten insgesamt neun WEA-empfindliche Arten auf, davon sieben Arten innerhalb ihres jeweiligen artspezifischen zPB (vgl. Tabelle 3.1):

- Der Wachtelkönig wurde einmalig im Rahmen der abendlichen Erfassung am 14.06.2019 mehr als einen Kilometer westlich des Standorts der geplanten WEA ERW 8 (außerhalb des artspezifischen BR₅₀₀) festgestellt. Vorsorglich wurde in dem Bereich im Jahr 2019 ein Revierzentrum abgegrenzt (vgl. Karte 3.2). Darüber hinaus trat die Art nicht mehr in Erscheinung.

In Bezug auf die vorliegende Planung ergibt sich durch die Erfassung im Jahr 2019 kein Hinweis auf einen Brutplatz innerhalb des artspezifischen zPB (= BR₅₀₀; gem. MUNV & LANUV 2024).

- Zwei Trupps Kraniche (etwa 40 & 200 Individuen) überflogen am 05. Oktober 2019 den südlichen BR₅₀₀ in Richtung Südwesten (vgl. Karte 3.2). Am 15. Oktober zogen weitere 60 Individuen über dem Waldbereich „Etteler Ort“ in Richtung Nordosten. Es handelte sich dabei um auf dem Zugweg befindliche Individuen.

Es ergibt sich durch die Erfassung im Jahr 2019 kein Hinweis auf ein Brutvorkommen oder einen Schlafplatz innerhalb des artspezifischen zPB (Brut = BR₅₀₀, Schlafplatz = BR₁₅₀₀; gem. MUNV & LANUV 2024).

- Am 17. April 2019 wurde einmalig ein Schwarzstorch über kurze Zeit im Bereich des Waldstücks westlich von Ebbinghausen in etwa 100 m Höhe kreisend beobachtet (vgl. Karte 3.2). Darüber hinaus wurde die Art nicht mehr beobachtet.

In Bezug auf die vorliegende Planung ergibt sich durch die Erfassung im Jahr 2019 kein Hinweis auf einen Brutplatz innerhalb des artspezifischen zPB (= BR₃₀₀₀; gem. MUNV & LANUV 2024).

- Innerhalb des artspezifischen BR₅₀₀ trat die Rohrweihe im Jahr 2019 an zwei Terminen (Ende Mai und Anfang Juli) mit insgesamt drei Flugbewegungen auf (vgl. Karte 3.2). Das jeweilige Individuum flog in geringer Höhe über landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen, sodass der Bereich aller Voraussicht nach zur Nahrungssuche beflogen wurde.

In Bezug auf die vorliegende Planung ergibt sich durch die Erfassung im Jahr 2019 kein Hinweis auf einen Brutplatz innerhalb des artspezifischen zPB (= BR₅₀₀; gem. MUNV & LANUV 2024).

- Am Abend des 25. Februar 2019 wurde eine weibliche Kornweihe im Offenland nördlich von Henglar bei der Nahrungssuche beobachtet (vgl. Karte 3.2). Darüber hinaus trat die Art nicht mehr in Erscheinung.

In Bezug auf die vorliegende Planung ergibt sich durch die Erfassung im Jahr 2019 kein Hinweis auf einen Brutplatz innerhalb des artspezifischen zPB (= BR₅₀₀; gem. MUNV & LANUV 2024).

- Von der Wiesenweihe existieren zwei nachbrutzeitliche Nachweise aus dem nördlichen BR₅₀₀, wobei jeweils ein Individuum der Art auf einem Stoppelacker saß bzw. sich über dem Offenlandbereich in größere Höhe hinaufschraubte und dann nach Nordosten abzog (vgl. Karte 3.2).

In Bezug auf die vorliegende Planung ergibt sich durch die Erfassung im Jahr 2019 kein Hinweis auf einen Brutplatz innerhalb des artspezifischen zPB (= BR₅₀₀; gem. MUNV & LANUV 2024).

- Ein Rotmilan-Brutpaar unterhielt im Jahr 2019 unmittelbar nördlich (außerhalb) des artspezifischen BR₁₂₀₀ einen Brutplatz, an welchem mindestens ein Jungvogel großgezogen wurde (vgl. Karte 3.3).

Die landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereiche innerhalb des BR₁₂₀₀ wurden regelmäßig vom Brutpaar, aber auch von Reviervögeln umliegender Reviere bzw. Nichtbrütern zur Nahrungssuche (auch außerhalb der Brutzeit) befliegen (vgl. ECODA 2020).

In Bezug auf die vorliegende Planung ergibt sich durch die Erfassung im Jahr 2019 kein Hinweis auf einen Brutplatz innerhalb des artspezifischen zPB (= BR₁₂₀₀; gem. MUNV & LANUV 2024).

- Ein Schwarzmilan-Brutpaar unterhielt im Jahr 2019 unmittelbar nördlich (außerhalb) des artspezifischen BR₁₀₀₀ einen Brutplatz (vgl. Karte 3.2).

Innerhalb des artspezifischen zPB (= BR₁₀₀₀) wurden zwischen Mitte April und Anfang September 2019 insgesamt 22 Flugbewegungen festgestellt (vgl. Karte 3.2, gem. ECODA 2020). Diese stammen insbesondere aus dem nahen Umfeld des besetzten Horsts sowie den sich in südwestlicher Richtung anschließenden, landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereichen (auch außerhalb des BR₁₀₀₀), welche ein geeignetes Nahrungshabitat darstellen. Ebenso wurden nördlich von Atteln nahe der Sauer einzelne Flüge erfasst.

In Bezug auf die vorliegende Planung ergibt sich durch die Erfassung im Jahr 2019 kein Hinweis auf einen Brutplatz innerhalb des artspezifischen zPB (= BR₁₀₀₀; gem. MUNV & LANUV 2024).

- Der Baumfalke wurde im Jahr 2019 lediglich außerhalb des zPB der Art (BR₄₅₀) registriert (vgl. Karte 3.2).

Am südlichen Waldrand am „Etteler Ort“ wurde Mitte Juli ein Paar bei der Beuteübergabe beobachtet, was für einen möglichen Brutplatz in der Umgebung spricht (vgl. ECODA 2020). Ein zweiter Nachweis wurde unmittelbar westlich des nördlichen BR₄₅₀ im Offenland erbracht.

In Bezug auf die vorliegende Planung ergibt sich durch die Erfassung im Jahr 2019 kein Hinweis auf einen Brutplatz innerhalb des artspezifischen zPB (= BR₄₅₀; gem. MUNV & LANUV 2024).

Neben den sieben benannten WEA-empfindlichen Arten, die im Jahr 2019 als Gastvögel innerhalb ihrer artspezifischen zPB auftraten, wurden innerhalb des artspezifischen BR₅₀₀ sieben planungsrelevante Arten festgestellt, die dort im Jahr 2019 eine Fortpflanzungsstätte unterhielten (vgl. Karte 3.5 und ECODA 2020). Aufgrund der hohen Rufaktivität aus allen Bereichen des BR₅₀₀ wird zudem für die Feldlerche von einer flächendeckenden Verteilung ausgegangen.

3.2.3 Erfassung von Rast- und Zugvögeln

Zur Ermittlung der Lage sowie evtl. Funktionsbeziehungen und Nutzungsmustern zwischen den Brut- und Rasthabitaten (Schlaf- und Sammelplätze) von Rotmilanen, erfolgten an sechs Terminen zwischen Anfang August und Mitte Oktober nachmittägliche Raumnutzungserfassungen von Milanen (vgl. ECODA 2020 und Karte 3.4). Im Anschluss an diese Raumnutzungserfassungen erfolgte jeweils bis zur Dunkelheit eine Suche nach bzw. eine Kontrolle der bekannten Schlafplätze. Im Jahr 2018 wurde ebenfalls bereits eine Schlafplatzsuche bzw. -kontrolle an drei Terminen zwischen Ende August und Ende September durchgeführt. Darüber hinaus wurde auf eine Erfassung der Rast- und Zugvögel verzichtet.

Für Rot- und Schwarzmilan ließ sich nach der Brutzeit keine Konzentration von Flugbewegungen in bestimmten Bereichen ableiten. Innerhalb des BR₁₂₀₀ existierten keine großen, traditionell genutzten Sammel- und/oder Schlafplätze. Lediglich ein temporärer Rotmilan-Schlafplatz mit neun Individuen wurde am 17. September 2019 im nördlichen BR₁₂₀₀ ausgemacht (vgl. Karte 3.4).

3.2.4 Fazit

Die im Rahmen der umfangreichen Erfassungen im Jahr 2019 festgestellten WEA-empfindlichen Arten Kranich, Schwarzstorch, Rohrweihe, Kornweihe, Wiesenweihe, Rotmilan und Schwarzmilan traten lediglich als Gastvogel oder Durchzügler innerhalb ihrer jeweiligen zPB in Bezug auf die geplanten WEA-Standorte auf (vgl. Tabelle 3.1). Wachtelkönig und Baumfalke wurden lediglich außerhalb ihrer artspezifischen zPB registriert.

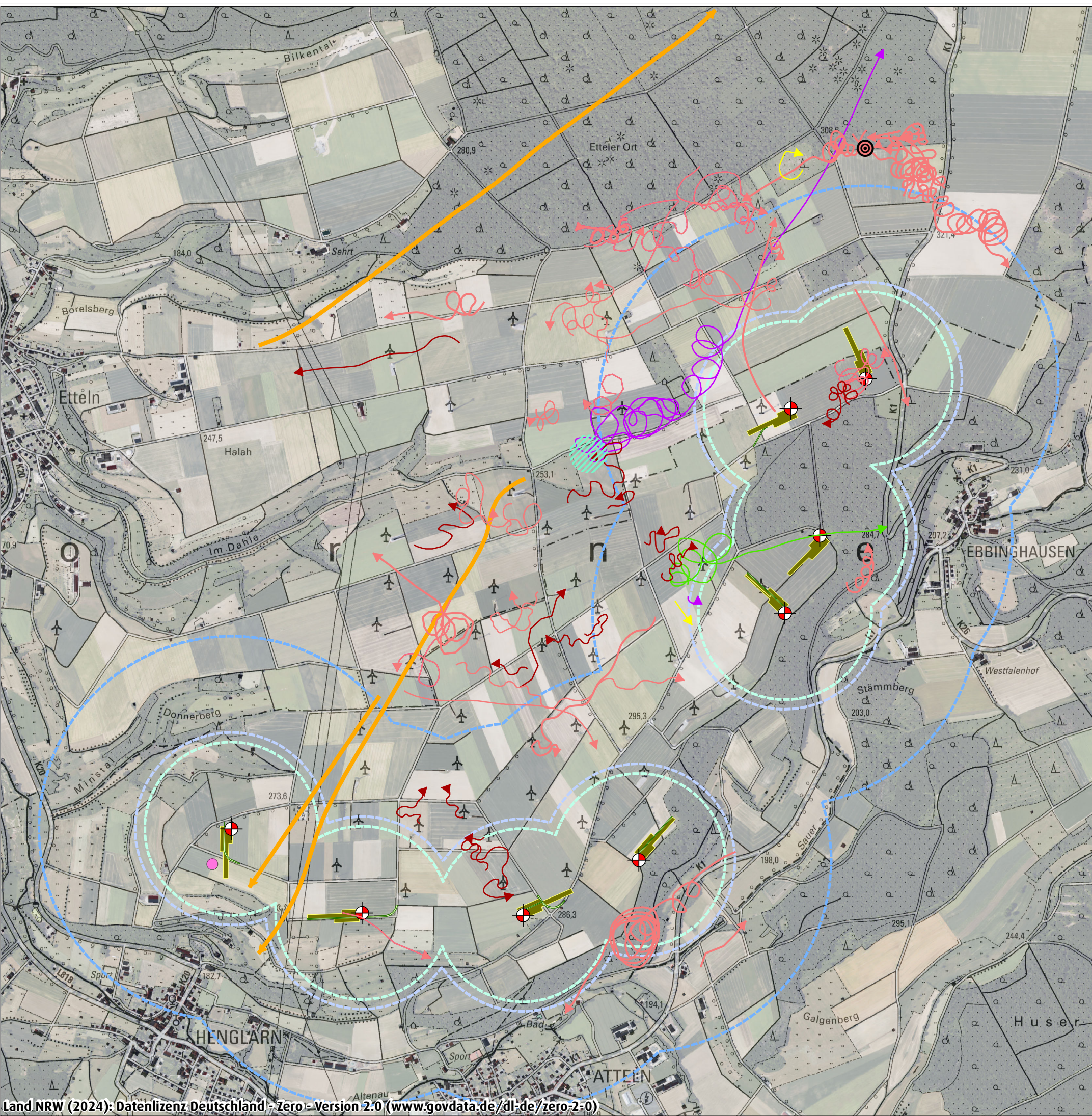
Durch die Datenrecherche im Jahr 2024 ergaben sich für den Rotmilan konkrete Hinweise auf ein Revier-/Brutbereich innerhalb des artspezifischen NB (WEEA ERW 7) sowie des zPB (WEA ERW 5, ERW 6 und ERW 8) in Bezug auf einzelne geplanten WEA-Standorte. Für die weiteren im Rahmen der Datenrecherche festgestellten WEA-empfindlichen Arten (Wachtelkönig, Schwarzstorch, Wespenbussard, Wiesenweihe, Uhu und Baumfalke) liegen lediglich unspezifische Hinweise vor.

3.3 Weitere planungsrelevante Tiergruppen (z. B. Amphibien und Reptilien)

Für den BR₅₀₀ liegt - unter Berücksichtigung der dort vorherrschenden Habitats - kein ernstzunehmender Hinweis auf ein Vorkommen einer weiteren planungsrelevanten Tiergruppe/-art vor. Eine Betroffenheit einer weiteren Tiergruppe/-art ist somit als hinreichend unwahrscheinlich anzusehen, sodass es diesbezüglich keiner weiteren Prüfung bedarf.

3.4 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Rahmen der Datenrecherche ergab sich im Umfeld des Vorhabens kein Hinweis auf ein Vorkommen von in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Pflanzenarten. Folglich wird nicht von einem Vorkommen einer planungsrelevanten Pflanzenart im Plangebiet ausgegangen. Anhand der auf den vom Vorhaben betroffenen Bau- und Lagerflächen vorherrschenden Strukturen (überwiegend Kalamitätsflächen und Aufforstungsflächen), wird ein Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten zudem als unwahrscheinlich eingestuft.



**Fachbeitrag zur vertiefenden Arten-
schutzprüfung (ASP Stufe II)**
zum geplanten Repoweringvorhaben
im Windpark „Altenautal“ auf dem Gebiet
der Stadt Lichtenau (Kreis Paderborn)



In Auftrag gegeben von:
Windpark Altenautal Repowering GmbH, Lichtenau

Karte 3.2
Nachweise WEA-empfindlicher Arten (exkl.
Rotmilan) im Rahmen der im Jahr 2019
durchgeführten Erfassungen (vgl. ecoda 2020)

**WEA-Standorte, beanspruchte Bauflächen und
Abgrenzung der Bewertungsräume**

- Standort einer geplanten WEA
- BR₄₅₀ (Umkreis von 450 m um die geplanten WEA-Standorte)
- BR₅₀₀ (Umkreis von 500 m um die geplanten WEA-Standorte)
- BR₁₀₀₀ (Umkreis von 1.000 m um die geplanten WEA-Standorte)
- Bau-, Lager- und Kranstellflächen
- Zuwegung (temporär und dauerhaft)

- Funktion**
- Revierzentrum
 - Aufenthaltsort
 - Flugbewegung
 - Besetzter Brutplatz

- Art**
- Wachtelkönig
 - Kornweihe
 - Kranich
 - Wiesenweihe
 - Schwarzstorch
 - Schwarzmilan
 - Rohrweihe
 - Baumfalke

- Anzahl**
- 1 Individuum
 - 2 Individuen
 - ab 40 Individuen

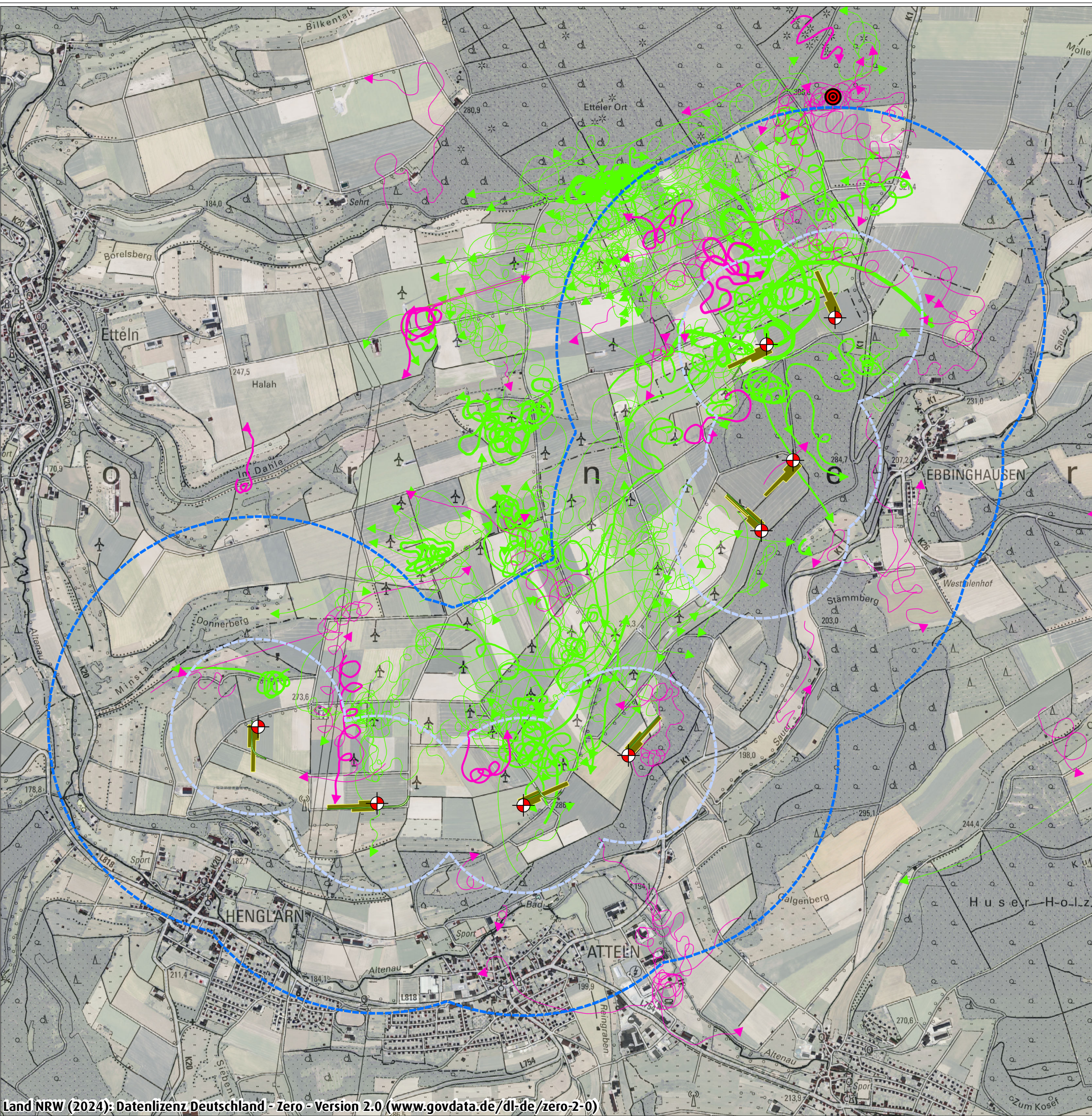
bearbeiteter Ausschnitt der Digitalen Topographischen Karte
1:25.000 (DTK25) in Kombination mit den Othophotos (DOP)

Bearbeiter: Ralph-Michael Dowe, 19. Dezember 2024

0 200 1.000 Meter

Maßstab 1:20.000 @ DIN A3





**Fachbeitrag zur vertiefenden Arten-
schutzprüfung (ASP Stufe II)**
zum geplanten Repoweringvorhaben
im Windpark „Altenautal“ auf dem Gebiet
der Stadt Lichtenau (Kreis Paderborn)



Auftraggeberin:
Windpark Altenautal Repowering GmbH, Lichtenau

Karte 3.3
Nachweise vom Rotmilan während der
Brutzeit im Jahr 2019 (vgl. ecoda 2020)

**WEA-Standorte, beanspruchte Bauflächen und
Abgrenzung der Bewertungsräume**

- Standort einer geplanten WEA
- BR₄₅₀ (Umkreis von 450 m um die geplanten WEA-Standorte)
- BR₅₀₀ (Umkreis von 500 m um die geplanten WEA-Standorte)
- BR₁₀₀₀ (Umkreis von 1.000 m um die geplanten WEA-Standorte)

- Bau-, Lager- und Kranstellflächen
- Zuwegung (temporär und dauerhaft)

- Funktion**
- Flugbewegung
 - Besetzter Horst

- Methodik**
- Flüge im Rahmen der Brutvogelerfassung
 - Flüge im Rahmen der Raumnutzungsanalyse

- Anzahl**
- 1 Individuum
 - 2 Individuen
 - 3 Individuen
 - > 3 Individuen

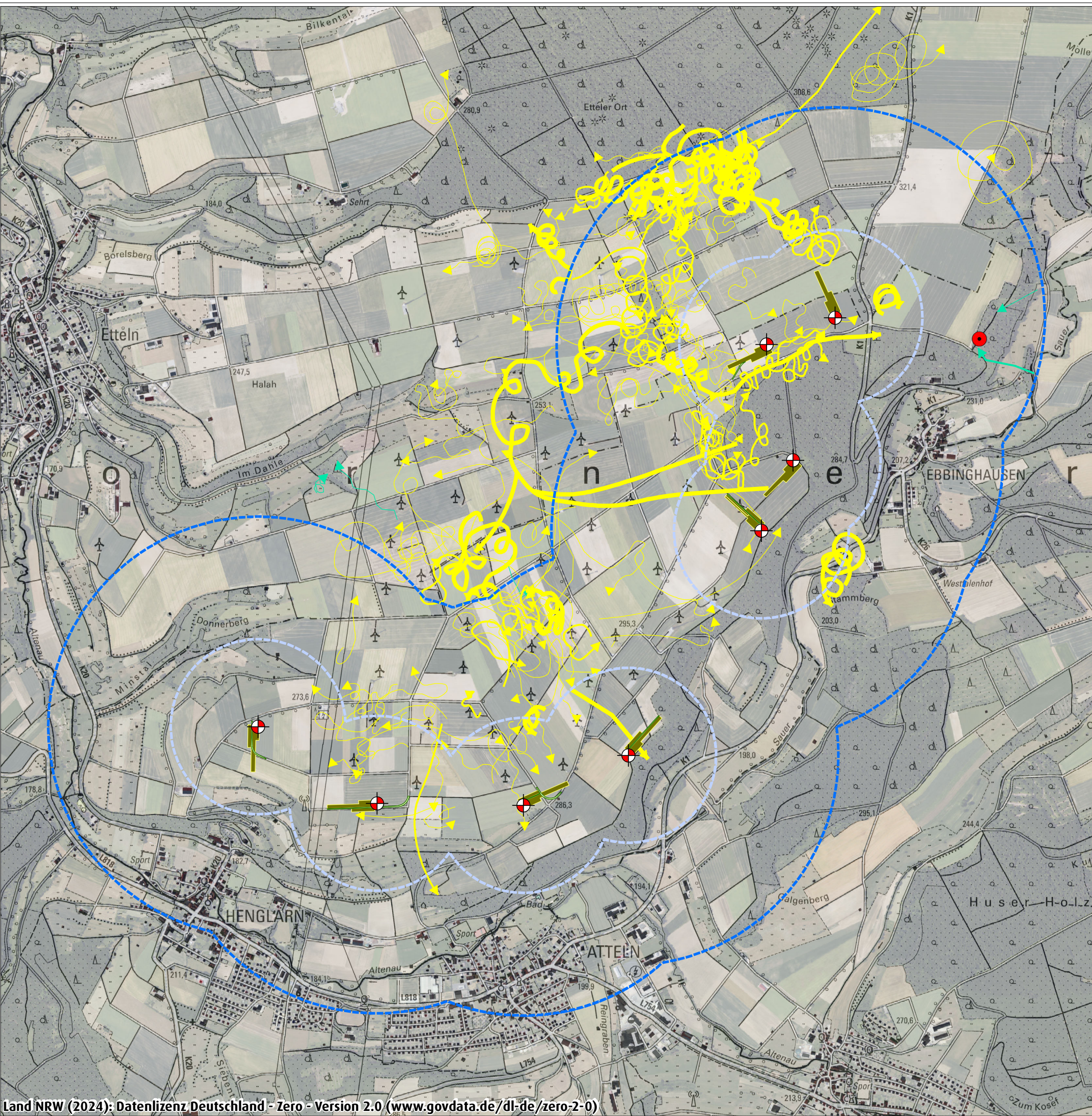
bearbeiteter Ausschnitt der Digitalen Topographischen Karte
1:25.000 (DTK25) in Kombination mit den Orthophotos (DOP)

Bearbeiter: Ralph-Michael Dowe, 19. Dezember 2024

0 220 1.100 Meter

Maßstab 1:22.000 @ DIN A3





**Fachbeitrag zur vertiefenden Arten-
schutzprüfung (ASP Stufe II)**
zum geplanten Repoweringvorhaben
im Windpark „Altenautal“ auf dem Gebiet
der Stadt Lichtenau (Kreis Paderborn)



Auftraggeberin:
Windpark Altenautal Repowering GmbH, Lichtenau

Karte 3.4
Nachweise vom Rotmilan außerhalb der
Brutzeit im Jahr 2019 (vgl. ecoda 2020)

**WEA-Standorte, beanspruchte Bauflächen und
Abgrenzung der Bewertungsräume**

- Standort einer geplanten WEA
- BR₄₅₀ (Umkreis von 450 m um die geplanten WEA-Standorte)
- BR₅₀₀ (Umkreis von 500 m um die geplanten WEA-Standorte)
- BR₁₀₀₀ (Umkreis von 1.000 m um die geplanten WEA-Standorte)
- Bau-, Lager- und Kranstellflächen
- Zuwegung (temporär und dauerhaft)

- Funktion**
- Flugbewegung
 - Temporärer Schlafplatz Individuen am 17.09.2019

- Methodik**
- Flüge im Rahmen der nachbrutzeitlichen Kontrollen
 - Flüge im Rahmen der Schlafplatzsuche

- Anzahl**
- 1 Individuum
 - 2 Individuen
 - 3 Individuen
 - > 3 Individuen

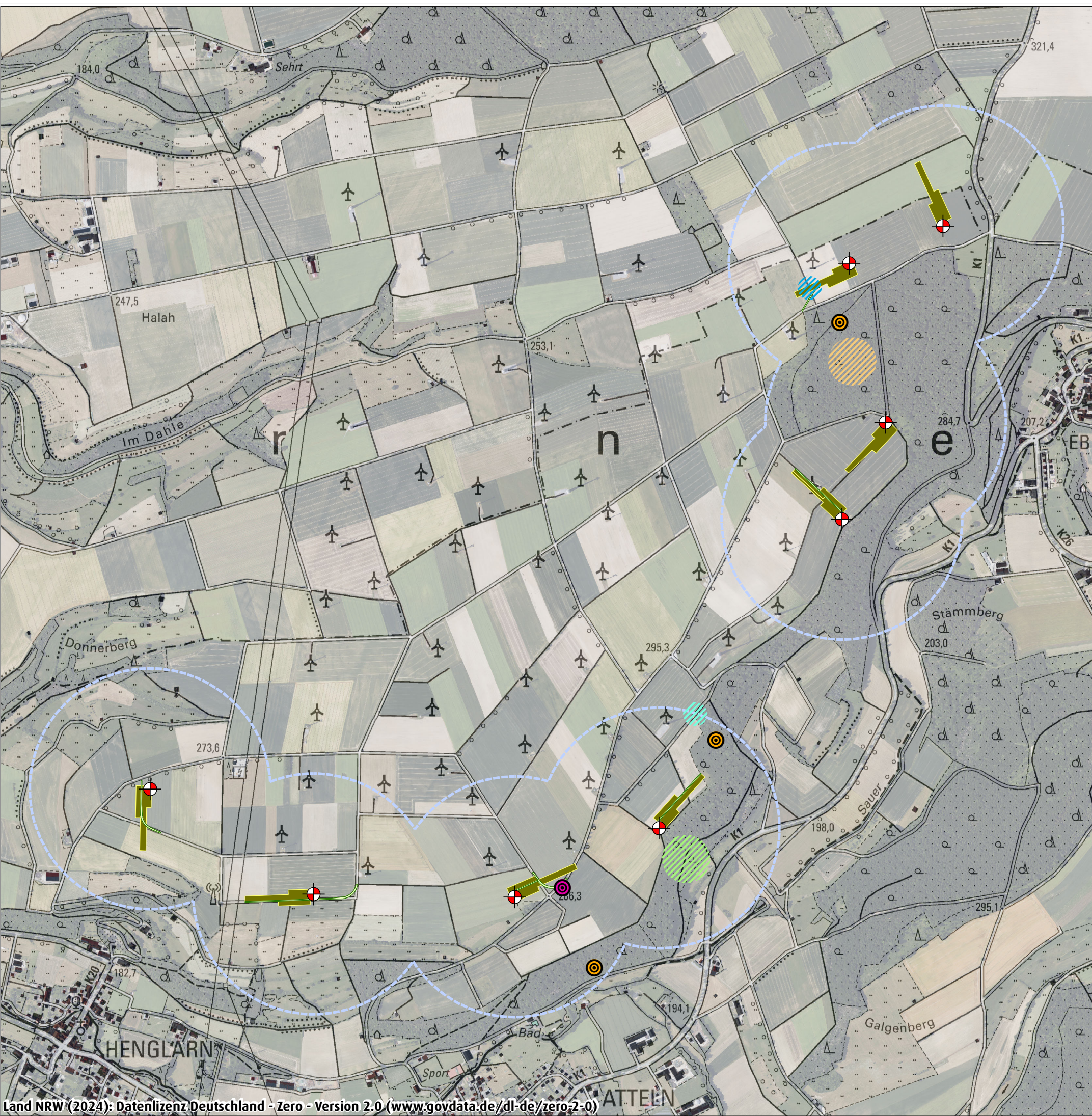
bearbeiteter Ausschnitt der Digitalen Topographischen Karte
1:25.000 (DTK25) in Kombination mit den Orthophotos (DOP)

Bearbeiter: Ralph-Michael Dowe, 19. Dezember 2024

0 220 1.100 Meter

Maßstab 1:22.000 @ DIN A3





Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II)
zum geplanten Repoweringvorhaben
im Windpark „Altenautal“ auf dem Gebiet
der Stadt Lichtenau (Kreis Paderborn)



In Auftrag gegeben von:
Windpark Altenautal Repowering GmbH, Lichtenau

Karte 3.5
Nachweise planungsrelevanter, nicht
WEA-empfindlicher Arten im Rahmen der im Jahr
2019 durchgeführten Erfassungen (vgl. ecoda 2020)

**WEA-Standorte, beanspruchte Bauflächen und
Abgrenzung der Bewertungsräume**

- Standort einer geplanten WEA
- BR₅₀₀ (Umkreis von 500 m um die geplanten WEA-Standorte)
- Bau-, Lager- und Kranstellflächen
- Zuwegung (temporär und dauerhaft)

Funktion

- Revierzentrum
- Besetzter Horst

Art

- Mäusebussard
- Turmfalke
- Waldkauz
- Waldohreule
- Star
- Bluthänfling

bearbeiteter Ausschnitt der Digitalen Topographischen Karte
1:25.000 (DTK25) in Kombination mit den Orthophotos (DOP)

Bearbeiter: Ralph-Michael Dowe, 19. Dezember 2024

0 160 800 Meter

Maßstab 1:16.000 @ DIN A3



4 Betroffenheit von planungsrelevanten Arten

4.1 Fledermäuse

In Bezug auf das Kollisionsrisiko, insbesondere bei Fledermäusen, wurde eine relativ konkrete Definition der Signifikanzschwelle vom OVG Magdeburg im Urteil vom 16.05.2013 (2 L 80/11) getroffen: *„Wie bereits dargelegt, ist es bei lebensnaher Betrachtung nie völlig auszuschließen, dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Windkraftanlagen bzw. deren Rotorblättern zu Schaden kommen können. Fledermäuse treten in Individuenzahlen auf, die die Zahl der Individuen anderer geschützter und kollisionsgefährdeter Tierarten, etwa des Rotmilans, um ein Vielfaches und damit in einem Maße übersteigt, das es rechtfertigt, insoweit von einer anderen Größenordnung zu sprechen. Aus den vorgelegten Gutachten und den Ausführungen der Beteiligten ist deutlich geworden, dass am Südrand des Harzes im Herbst Fledermäuse in Individuenzahlen von hunderten oder gar tausenden Einzelexemplaren durchziehen. Angesichts solcher Zahlen kann von einem Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG entgegen der Auffassung des Beklagten nicht schon dann ausgegangen werden, wenn hinreichende Anhaltspunkte für die Annahme bestehen, dass im Zeitraum eines Jahres an einer Windkraftanlage ein oder zwei Fledermäuse zu Tode kommen. Zwar muss die zu erwartende Opferzahl, da es bei § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht um einen Populations-, sondern um einen Individuenschutz geht, nicht so groß sein, dass sie sich bereits auf die Population als solche auswirkt. Andererseits muss die Zahl der potentiellen Opfer eine Größe überschreiten, die mit Rücksicht auf die Zahl der insgesamt vorhandenen Individuen einer Population sowie die Zahl der Individuen, die ohnehin regelmäßig dem allgemeinen Naturgeschehen, etwa als Beutetiere, zum Opfer fallen, überhaupt als nennenswert bezeichnet werden kann. Diese Zahl mag zwar auch davon abhängen, wie hoch das Risiko im Einzelfall einzuschätzen ist und dürfte deshalb bei einem sehr hohen, an sichere Wahrscheinlichkeit grenzenden Tötungsrisiko niedriger liegen als bei einem geringeren, die Signifikanzschwelle nur gering überschreitenden Risiko. Bei ein oder zwei Fledermäusen im Jahr ist diese Zahl jedoch auch im erstgenannten Fall noch nicht erreicht.“*

LINDEMANN et al. (2018) kritisieren, dass durch die Festschreibung einer gewissen Anzahl von getöteten Fledermäusen, die pro WEA und Jahr toleriert werden, das Tötungsrisiko für diese Individuen 100 % betragen würde und man somit regelmäßig eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos anzunehmen habe. Die Autoren vernachlässigen die Tatsache, dass davon auszugehen ist, dass sich im Bereich einer WEA sicherlich nicht nur ein oder zwei Individuen aufhalten, sondern eine Vielzahl von Individuen. LEHNERT et al. (2014) zeigten am Beispiel des Großen Abendseglers, dass sowohl Individuen aus Deutschland als auch dem Baltikum oder Südschweden an WEA in Deutschland kollidierten. Somit besteht für viele Individuen grundsätzlich ein gewisses Kollisionsrisiko, welches für einige höher sein dürfte als für andere. Wenn man annimmt, dass die Häufigkeit des Auftretens die Kollisionsgefährdung bestimmt, so

dürfte das Kollisionsrisiko beispielsweise für ein Individuum einer nahegelegenen Wochenstube, welches regelmäßig im Bereich einer geplanten WEA jagt, deutlich höher sein als das Kollisionsrisiko einer fernwandernden Art, welches das Umfeld eines geplanten WEA-Standorts einmal auf dem Zug passiert. Somit summiert sich das Tötungsrisiko verschiedener Individuen zu 100 %, wobei für kein Individuum das Tötungsrisiko 100 % beträgt. Der von LINDEMANN et al. (2018) propagierte Maßstab ist folglich nicht nachvollziehbar.

Ähnlich wie bei den Vögeln, ist man bei Fledermäusen zurzeit bei Voruntersuchungen nicht dazu in der Lage das allgemeine Lebensrisiko und spezifische Tötungsrisiko durch eine geplante WEA genau zu bestimmen – oder vorherzusagen, ob beispielsweise mehr als ein oder zwei Fledermäuse pro WEA und Jahr getötet werden würden.

Auch wenn es nach formellen Gesichtspunkten erstrebenswert ist, das Grundrisiko und vorhabenbezogene Tötungsrisiko zu bestimmen und dadurch zu ermitteln, ob das vorhabenbezogene Tötungsrisiko als signifikant erhöht betrachtet werden kann, erfolgt in der Praxis meist eine verbal-argumentative Bewertung des Kollisionsrisikos bei der die Häufigkeit des Auftretens einer Art im Bereich der geplanten WEA bzw. im Gefahrenbereich der geplanten WEA im Vordergrund steht. Der Leitfaden von MUNV & LANUV (2024, S. 35) gibt diesbezüglich an: *„Wichtig für die Beurteilung eines möglicherweise signifikant erhöhten Kollisionsrisikos ist, ob sich für die geplanten Anlagenstandorte durch eine intensive und häufige Nutzung durch die betreffenden Individuen besondere Umstände ergeben, die für eine derartige Beurteilung sprechen.“*

4.1.1 Werden Tiere verletzt oder getötet (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

4.1.1.1 Bau- und anlagebedingt

Die Möglichkeit, dass Fledermäuse baubedingt getötet werden, ergibt sich nur dann, wenn im Rahmen der Bauarbeiten genutzte Quartiere von Fledermäusen (z. B. durch Rodungsarbeiten) entfernt werden müssen. Fledermäuse nutzen Spalten bzw. Höhlen in Gebäude und/oder in Bäumen als Quartier.

Auf den Bau- und Lagerflächen sowie im Bereich der Zuwegung befinden sich keine Gebäude, so dass eine Verletzung/Tötung von gebäudebewohnenden Fledermäusen in einem Quartier auszuschließen ist.

Die Standorte der acht WEA sind im Offenland auf landwirtschaftlich genutzten Flächen geplant. Zur Herstellung der Bauflächen der geplanten WEA ERW 2, ERW 3 und ERW 8 sowie zur Herstellung der Zuwegung zu den geplanten WEA scheint es an einzelnen Stellen jedoch möglich, dass Gehölze zurückgeschnitten bzw. gerodet werden müssen (vgl. Karte 2.1). Bei den in den genannten Bereichen zu rodenden Gehölzen besteht die Möglichkeit, dass diese ggf. ein gewisses Quartierpotenzial für Fledermäuse besitzen.

Aus diesem Grund wird eine bau- und anlagebedingte Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte baumbewohnender Fledermausarten und somit ein baubedingter Verstoß gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG grundsätzlich für möglich gehalten. Zur Vermeidung dieses Verbotstatbestandes ist eine geeignete Maßnahme durchzuführen (vgl. Kapitel 5.1.1).

4.1.1.2 Betriebsbedingt

Eine Untersuchung der Fledermausfauna wurde im Vorhinein nicht durchgeführt (vgl. Kapitel 3.1).

Es wird im Sinne einer *worst-case*-Annahme davon ausgegangen, dass für den gemäß MUNV & LANUV (2024) als WEA-empfindlich eingestuft - und anhand der Datenrecherche im Raum festgestellten - Kleinabendsegler, sowie auch für die in der Vergangenheit dort nachgewiesenen Arten Abendsegler, Breit- und Zwergfledermaus, zumindest in Teilen des BR₁₀₀₀, allgemeine Lebensraumfunktionen erfüllt sind und dass an den acht geplanten WEA betriebsbedingt ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko bestehen wird. Zwar werden im Rahmen des Repoweringvorhabens acht Bestands-WEA zurückgebaut werden, die vom Rotor überstrichene Gesamtfläche (= der kollisionsgefährdete Bereich) der acht geplanten WEA (185.881 m²) ist jedoch mehr als acht Mal so groß wie die der Bestands-WEA (20.946 m²). Der kollisionsgefährdete Bereich wird sich in dem Gebiet somit deutlich vergrößern. Um eine betriebsbedingte Verletzung/Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, ist an den acht geplanten WEA daher eine geeignete Maßnahme durchzuführen (vgl. Kapitel 5.1.2).

4.1.2 Werden Tiere erheblich gestört (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

4.1.2.1 Bau- und anlagebedingt

Die Bautätigkeiten werden vorwiegend am Tage und damit nicht in der Aktivitätsphase von Fledermäusen stattfinden. Zudem werden sie auf einen kurzen Zeitraum begrenzt sein. Eine erhebliche Störung (im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) von jagenden oder überfliegenden Fledermäusen wird daher nicht erwartet.

Unter Berücksichtigung der unter Kapitel 5.1.1 (vgl. auch Kapitel 4.1.1.1) genannten Maßnahme wird es nicht zu einer unmittelbaren Störung innerhalb eines besetzten Quartiers kommen. Sollten akustische, optische oder andere Reize während der Bauphase überhaupt eine Störwirkung auf Fledermäuse in einem potenziellen Quartier entfalten können, so würden diese aufgrund der zeitlich und räumlich begrenzten Wirkweise nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen.

4.1.2.2 Betriebsbedingt

Nach BRINKMANN et al. (2011a) sowie BEHR et al. (2015, 2018) sind Hinweise auf betriebsbedingte Störungen von Fledermäusen durch WEA derzeit nicht bekannt. Auch Ultraschall, der möglicherweise von einzelnen WEA-Typen emittiert wird, scheint allenfalls geringe Auswirkungen auf Fledermäuse zu haben (vgl. RODRIGUES et al. 2008). Folglich gehen auch MUNV & LANUV (2024) nicht von betriebsbedingten Störungswirkungen auf WEA-empfindliche Fledermausarten aus.

Vor diesem Hintergrund werden von dem Vorhaben keine betriebsbedingten erheblichen Störungen von Fledermäusen erwartet. Es ist davon auszugehen, dass die genutzten Jagdhabitats auch nach Errichtung und Inbetriebnahme der WEA in vergleichbarem Maße weiter genutzt werden können. Eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erwartet.

4.1.3 Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

4.1.3.1 Bau- und anlagebedingt

Die Möglichkeit, dass eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte von Fledermäusen beschädigt/zerstört werden würde, ergibt sich nur dann, wenn im Rahmen der Bauarbeiten Quartiere von Fledermäusen durch Rodungsarbeiten entfernt werden (es befinden sich keine Gebäude auf den vom Vorhaben beanspruchten Flächen).

In Teilbereichen der Bau-, Lager- und Montageflächen der geplanten WEA ERW 2, ERW 3 und ERW 8 sowie ggf. zur Herstellung lichten Durchfahrtshöhe und -breite der Zuwegung befinden sich zu rodende Gehölzstrukturen, bei denen die Möglichkeit besteht, dass sich darin Quartiere baumbewohnender Fledermausarten, wie z. B. des Kleinabendseglers, befinden (vgl. Kapitel 4.1.1.1). Es ist somit möglich, dass es bau- und anlagebedingt in einzelnen Teilbereichen zu einer Beschädigung/Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte einer baumbewohnenden Fledermausart kommen wird.

Eine Maßnahme zur Vermeidung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird in Kapitel 5.1.1 beschrieben, in deren Rahmen die vom Vorhaben betroffenen Gehölze auf das Vorhandensein besetzter Fledermausquartiere überprüft werden. Für den Fall, dass als Quartier nutzbare Strukturen (z. B. Baumhöhlen) durch das Vorhaben betroffen sein sollten, wäre ein ausreichendes Angebot vergleichbarer Strukturen in der nahen Umgebung, z. B. im Bereich des Nordholzes, des Kamp De Book oder des Nonnenholzes, vorhanden, sodass die ökologische Funktion des Raumes im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG erhalten bliebe. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird durch den Bau der geplanten WEA somit nicht ausgelöst werden.

4.1.3.2 Betriebsbedingt

Wie dargestellt, zeigen Fledermäuse gegenüber WEA offenbar kein Meideverhalten. Vor diesem Hintergrund wird nicht erwartet, dass es betriebsbedingt zu einer Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte kommen wird.

4.2 Vögel

Zur Standardisierung der Verwaltungspraxis sowie zur rechtssicheren Planung und Genehmigung von WEA wurde von MUNV & LANUV (2024) der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen - Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete -“ herausgegeben. Da nicht alle Arten gleichermaßen von den Auswirkungen von WEA betroffen sind, werden im Anhang 1 des Leitfadens diejenigen Arten dargestellt, die nach MUNV & LANUV (2024, S. 15) durch die betriebsbedingten Auswirkungen von WEA *„als überdurchschnittlich gefährdet“* gelten. Diese Arten werden als WEA-empfindliche Arten bezeichnet. Für alle anderen, nicht in Anhang 1 des Leitfadens genannten Arten *„ist davon auszugehen, dass die o. a. artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA nicht ausgelöst werden“* (vgl. MUNV & LANUV 2024, S. 16). Die in Anhang 1 des Leitfadens genannte Auswahl an WEA-empfindlichen Arten ist als abschließend zu betrachten, sodass eine Abweichung von dieser Liste nicht möglich ist.

Im „Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass)“ von MWIDE et al. (2018) wird in Bezug auf den Artenschutz hinsichtlich der *„konkreten Anforderungen und Pflichten bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen auf [...] den Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ in der jeweils gültigen Fassung verwiesen“* (zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung Fassung vom 12.04.2024).

Folglich sind hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen ausschließlich die nach dem Leitfaden von MUNV & LANUV (2024) als WEA-empfindlich geltenden Arten zu berücksichtigen. Im konkreten Fall erfolgen die Prognose und Bewertung der vom Vorhaben zu erwartenden betriebsbedingten Auswirkungen somit für die Arten Wachtelkönig, Kranich, Schwarzstorch, Wespenbussard, Rohrweihe, Kornweihe, Wiesenweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu und Baumfalke. Alle anderen planungsrelevanten Arten, die im Jahr 2019 innerhalb des jeweils artspezifischen BR₅₀₀ eine Fortpflanzungsstätte unterhielten, gelten in NRW nicht als WEA-empfindlich (vgl. MUNV & LANUV 2024).

Hinsichtlich der bau- und anlagebedingten Auswirkungen werden alle planungsrelevanten Arten, die im Jahr 2019 bzw. im Rahmen eines Jahres der Datenrecherche innerhalb des artspezifischen BR₅₀₀ eine

Fortpflanzungsstätte besaßen, berücksichtigt. Darüber hinaus werden im Hinblick auf die bau- und anlagebedingten Auswirkungen aber auch alle europäischen Vogelarten berücksichtigt, da sie als besonders geschützt gelten.

Abschichtung WEA-empfindliche Arten

In Bezug auf die im Jahr 2019 erfassten sowie die im Rahmen der Datenabfrage im Jahr 2024 recherchierten WEA-empfindlichen Arten, ist einzig für den Rotmilan eine vertiefende Prüfung in Bezug auf mögliche betriebsbedingte Auswirkungen durchzuführen. Kranich, Schwarzstorch, Wespenbussard, Rohrweihe, Kornweihe, Wiesenweihe, Schwarzmilan und Uhu traten im Jahr 2019 innerhalb ihrer artspezifischen zPB lediglich als Gastvogel oder Durchzügler auf, sodass nicht mit einem relevanten Vorkommen innerhalb des Raums zu rechnen ist. Wachtelkönig und Baumfalke wurden im Jahr 2019 lediglich außerhalb ihres jeweiligen zPB erfasst. Im Rahmen der Datenrecherche wurden für die neun Arten ebenfalls keine konkreten Hinweise auf Brutplätze innerhalb der jeweiligen zPB erhalten. Betriebsbedingte Auswirkungen durch die geplanten WEA sind gemäß § 45b BNatSchG somit nicht zu erwarten.

Da kein Hinweis über die Existenz einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte innerhalb der jeweiligen artspezifischen zPB der genannten Arten in Bezug auf die geplanten WEA-Standorte existiert, ist ebenfalls nicht mit einer bau- oder anlagebedingten Beeinträchtigung zu rechnen. Lediglich für den Rotmilan erfolgt eine vertiefende Prüfung.

Abschichtung planungsrelevante Arten

Unter Berücksichtigung der vorherrschenden Strukturen auf den vom Vorhaben beanspruchten Flächen, wurden von den im Rahmen der Datenrecherche als potenziell vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten Rebhuhn, Wachtel, Kuckuck, Neuntöter, Feldschwirl, Gartenrotschwanz, Baumpieper und Girlitz nicht als Brutvögel des BR₅₀₀ nachgewiesen, sodass kein Hinweis auf ein relevantes Vorkommen im Bereich der zukünftigen Bau- und Lagerflächen sowie im Verlauf der Zuwegung besteht. Hinsichtlich möglicher bau- und anlagebedingter Auswirkungen sind somit die Arten Rotmilan, Mäusebussard, Turmfalke, Waldkauz, Waldohreule, Feldlerche, Star und Bluthänfling vertiefend zu prüfen.

4.2.1 Baubedingte Auswirkungen

Besonders geschützte europäische Vogelarten

Die im folgenden getroffenen Aussagen gelten für die allgemein häufigen, nicht-planungsrelevanten Vogelarten (z. B. Amsel, Buchfink, usw.), die sich landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand befinden und eine große Anpassungsfähigkeit an ihren Lebensraum besitzen (vgl. MKULNV 2015, S. 14).

Generell sollte die Baufeldfreimachung (Oberbodenabtrag, Rodung von Gehölzen, etc.) der vom Vorhaben beanspruchten Flächen (inkl. der Zuwegung), wenn möglich, außerhalb der Brutzeit der europäischen Vogelarten (01. März bis zum 30. September) stattfinden, um zu vermeiden, dass es zu einer baubedingten Tötung von nicht-planungsrelevanten Vogelarten kommen wird (vgl. MKULNV 2015, S. 21 und Kapitel 5.2.1). Bis zum Bau der einzelnen WEA ist dann sicherzustellen, dass die vorbereiteten Flächen nicht mehr besiedelt werden können (Vermeidung von sekundärer Sukzession).

Durch das Vorhaben wird es baubedingt zu einer Störung von nicht-planungsrelevanten Vogelarten kommen. Eine erhebliche baubedingte Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ergibt sich dadurch aber nicht, da aufgrund der (im Verhältnis zu dem von den lokalen Populationen besiedelten Räumen) kleinräumigen und zeitlich begrenzten Auswirkung eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population nicht erwartet wird.

Unter Berücksichtigung der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit wird es baubedingt nicht zu einer Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte von nicht-planungsrelevanten Vogelarten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommen.

Planungsrelevante Vogelarten

Die Standorte der geplanten WEA sowie die angrenzenden Bau- und Lagerflächen sind jeweils auf landwirtschaftlich genutztem Offenland geplant. Im Bereich der Bau- und Lagerflächen der geplanten WEA ERW 2, ERW 3 und ERW 8 sowie im Bereich der Zuwegung (zur Herstellung der lichten Durchfahrtshöhe und -breite) scheint es möglich, dass einzelne Gehölze zurückgeschnitten bzw. gerodet werden müssen. Baubedingte Auswirkungen können sich daher für Arten ergeben, die ihren Lebensraumschwerpunkt im landwirtschaftlich genutzten Offenland bzw. in wegbegleitenden Gehölzbeständen und Einzelbäumen sowie an Waldrändern haben und als Brutvogel im Umfeld der vom Vorhaben beanspruchten Flächen vorkommen. Gemäß dem Ergebnis der Erfassung im Jahr 2019 sowie dem Ergebnis der Datenrecherche betrifft dies die Arten Rotmilan, Mäusebussard, Waldkauz, Waldohreule, Turmfalke, Feldlerche, Star und Bluthänfling. Eine mögliche Betroffenheit wird im Folgenden vertiefend geprüft.

Vertiefende Prüfung baubedingter Auswirkungen auf im Offenland brütende Vogelarten (hier: Feldlerche)

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Werden Tiere verletzt oder getötet?	Grundsätzlich kann angenommen werden, dass ausgewachsene Individuen der Arten in der Lage sind, sich drohenden Gefahren (bspw. durch Bauverkehr) durch Ausweichbewegungen aktiv zu entziehen. Die Wahrscheinlichkeit, dass es baubedingt zu einer Verletzung oder Tötung von Individuen der Feldlerche kommt, besteht nur dann, wenn sich Fortpflanzungsstätten mit nicht flüggen Jungvögeln auf den Bauflächen befinden. Im Jahr 2019 trat die Feldlerche regelmäßig in fast allen Bereichen der landwirtschaftlich genutzten Flächen des BR₅₀₀ auf. Aufgrund des häufigen Auftretens wurde in dem Raum „[...] flächendeckend von Revieren ausgegangen [...]“ (vgl. ECODA 2020, S. 61). Um den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermeiden zu können, ist somit beim Bau aller geplanten WEA eine geeignete Maßnahme vorzunehmen. Es stehen unterschiedliche Vermeidungsmaßnahmen zur Auswahl (Baufeldräumung für die acht geplanten WEA außerhalb der Brutzeiten, Baufeldbegutachtung, Bauzeitenbeschränkung auf außerhalb der Brutzeiten; vgl. Kapitel 5.2.1). Unter adäquater Berücksichtigung einer der vorgeschlagenen Maßnahmen, wird es baubedingt nicht zu einer Verletzung oder Tötung eines Individuums der Feldlerche im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommen.
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Werden Tiere erheblich gestört?	Vor dem Hintergrund der vorliegenden Daten ist es möglich, dass es durch den Bau der geplanten WEA zu einer Störung der Feldlerche kommen wird, sofern sich die Bauarbeiten bis in den Brutzeitraum der Art hineinziehen sollten. Aufgrund der zeitlich und räumlich begrenzten Störreize wird jedoch nicht erwartet, dass die Bautätigkeiten eine derart erhebliche Störwirkung entfalten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen wird. Der Bau der geplanten WEA wird somit nicht gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verstoßen.
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört?	Unter Berücksichtigung der zur Vermeidung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG aufgezeigten Maßnahmen (vgl. Kapitel 5.2.1), ist eine baubedingte Zerstörung oder Beschädigung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der Feldlerche nicht zu erwarten.
Fazit: Offenlandarten (Feldlerche)	Die Errichtung der geplanten WEA wird - unter der Voraussetzung der Durchführung einer Vermeidungsmaßnahme - in Bezug auf die Feldlerche nicht gegen einen Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.

Vertiefende Prüfung baubedingter Auswirkungen auf gehölzbrütende Vogelarten (hier: Rotmilan, Mäusebussard, Waldkauz, Waldohreule, Turmfalke, Star und Bluthänfling)

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Werden Tiere verletzt oder getötet?	Grundsätzlich kann angenommen werden, dass ausgewachsene Individuen der Arten in der Lage sind, sich drohenden Gefahren (bspw. durch Bauverkehr) durch Ausweichbewegungen aktiv zu entziehen. Die Wahrscheinlichkeit, dass es baubedingt zu einer Verletzung oder Tötung von Gehölzbrütern kommt, besteht nur dann, wenn sich Fortpflanzungsstätten mit nicht flüggen Jungvögeln auf den Bauflächen befinden. Nach derzeitigem Kenntnisstand scheint es möglich, dass im Bereich der Bau- und Lagerflächen der geplanten WEA ERW 2, ERW 3 und ERW 8 sowie im Bereich der Zuwegung (zur Herstellung der lichten Durchfahrthöhe und -breite) einzelne Gehölze zurückgeschnitten bzw. gerodet werden müssen. Im Jahr 2019 befanden sich im Umfeld der vom Vorhaben beanspruchten Flächen Revierzentren von Mäusebussard, Waldkauz, Waldohreule, Turmfalke, Star und
--	---

	Bluthänfling (vgl. ECODA 2020; Karte 3.4). Anhand der Datenrecherche liegen zudem für den Rotmilan Horstdaten aus den Jahren 2017, 2021, 2022 und 2024 vor (vgl. Karte 3.1). Die Revierzentren/Brutplätze von Rotmilan, Mäusebussard, Waldkauz, Walddohreule, und Star befanden sich dabei allesamt abseits der geplanten Bau- und Lagerflächen sowie der Zuwegung, sodass eine Beeinträchtigung durch den Bau der geplanten WEA nicht zu erwarten ist. Der Brutplatz des Turmfalken befand sich zwar unmittelbar neben dem geplanten Kurvenbereich zur WEA ERW 3, jedoch an einem solitär stehenden Gebäude, welches im Rahmen des Vorhabens nicht beeinträchtigt werden wird. Auch für diese Art ist daher eine unmittelbare Beeinträchtigung des Brutplatzes auszuschließen. Auf der Baufläche der geplanten WEA ERW 8 befand sich im Jahr 2019 ein Revierzentrum des Bluthänflings, welcher seinen Niststandort aller Voraussicht nach in dem dort stockenden, straßenbegleitenden Gehölz hatte. Durch die notwendige Rodung des Gebüschs im Rahmen der Baumaßnahmen ist daher mit einer Beeinträchtigung zu rechnen. Um den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf den Bluthänfling vermeiden zu können, ist eine geeignete Maßnahme vorzunehmen. Es stehen unterschiedliche Vermeidungsmaßnahmen zur Auswahl (Baufeldräumung der geplanten WEA ERW 8 außerhalb der Brutzeit, Baufeldbegutachtung, Bauzeitenbeschränkung auf außerhalb der Brutzeiten; vgl. Kapitel 5.2.1). Unter adäquater Berücksichtigung einer der vorgeschlagenen Maßnahmen wird es baubedingt nicht zu einer Verletzung oder Tötung eines Individuums des Bluthänflings kommen.
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Werden Tiere erheblich gestört?	Vor dem Hintergrund der vorliegenden Daten ist es möglich, dass es durch den Bau der geplanten WEA zu einer Störung des Bluthänflings kommen wird, sofern sich die Bauarbeiten der geplanten ERW 8 bis in den Brutzeitraum der Art hineinziehen sollten. Aufgrund der zeitlich und räumlich begrenzten Störreize wird jedoch nicht erwartet, dass die Bautätigkeiten eine derart erhebliche Störwirkung entfalten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Bluthänflings führen wird. Die Revierzentren/Brutplätze der weiteren Arten befinden sich hingegen in einer ausreichenden Entfernung zu den geplanten Bauflächen sowie der Zuwegung, sodass es nicht zu einer erheblichen Störung durch den Bau der geplanten WEA kommen wird. Der Bau der geplanten WEA wird somit nicht gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verstoßen.
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört?	Unter Berücksichtigung der zur Vermeidung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG aufgezeigten Maßnahme für den Bluthänfling an der WEA ERW 8 (vgl. Kapitel 5.2.1), ist eine baubedingte Zerstörung oder Beschädigung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der Art nicht zu erwarten. Darüber hinaus wird es für die weiteren Arten, aufgrund der Entfernung der Revierzentren/Brutplätze nicht zu einer Beschädigung/Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte kommen.
Fazit: Gehölzbrüter	Die Errichtung der geplanten WEA wird - unter der Voraussetzung der Durchführung einer Vermeidungsmaßnahme für den Bluthänfling an der geplanten WEA ERW 8 - nicht gegen ein Verbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.

4.2.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Besonders geschützte europäische Vogelarten

Der anlagebedingte Lebensraumverlust für europäische Vogelarten wird nicht dazu führen, dass die ökologische Funktion des Raums nicht mehr erfüllt werden wird. Die betroffenen nicht-planungsrelevanten Arten befinden sich allesamt in einem günstigen Erhaltungszustand und besitzen keine besonderen Lebensraumansprüche, sodass im Umfeld der vom Vorhaben beanspruchten Flächen genügen Habitats existieren, in die diese ausweichen können. Ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist somit nicht zu erwarten.

Planungsrelevante Vogelarten

Die Bau- und Lagerflächen der WEA sowie die Zuwegung sind auf landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen im Offenland sowie entlang von Wirtschaftswegen geplant (vgl. Karte 2.1). Im Rahmen der Brutvogelerfassung im Jahr 2019 wurde ein flächendeckendes Vorkommen der Feldlerche sowie auf der benötigten Baufläche der geplanten WEA ERW 8 ein Revierzentrum des Bluthänflings festgestellt (vgl. ECODA 2020; Karte 3.4). Durch den Bau der acht geplanten WEA sowie durch Teile der Zuwegung kommt es auf einer Fläche von etwa 14,8 ha zu einer dauerhaften (Teil-)Versiegelung von landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen und somit zu einem dauerhaften Lebensraumverlust für Feldlerche und Bluthänfling.

Beide Arten gelten in NRW als gefährdet und befinden sich in der kontinentalen Region in einem ungünstigen Erhaltungszustand (Feldlerche sogar mit fallender Tendenz), wobei bei beiden Arten ein Hauptgefährdungsgrund der Verlust bzw. die Entwertung von offenen Agrarlandschaften mit extensiv genutztem Dauergrünland, Ackerbrachen, Randstreifen, Wegrainen sowie von Heidegebieten ist (vgl. LANUV 2024c). Für die beiden Arten ist es daher grundsätzlich denkbar, dass ein Lebensraumverlust in ihrem Brutlebensraum zur Auslösung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands führt, da es fraglich erscheint, ob die ökologische Funktion des Raums auch nach dem Verlust der dauerhaft vom Vorhaben beeinträchtigten Flächen weiterhin erfüllt werden wird. Im vorliegenden Fall kommt es jedoch durch den Rückbau von acht Bestandsanlagen zu einer Entsiegelung von etwa 8,5 Hektar Fläche, welche zukünftig wieder landwirtschaftlich genutzt wird, sodass die Neuversiegelungsfläche vergleichsweise gering ist. Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass die ökologische Funktion des Raums auch nach Abschluss des Baus sowie des Rückbaus von jeweils acht WEA weiterhin erhalten bleiben wird. Ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist somit für planungsrelevante Vogelarten nicht zu erwarten.

4.2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Besonders geschützte europäische Vogelarten

Es liegt kein Hinweis dafür vor, dass nicht-planungsrelevante (und somit auch nicht WEA-empfindliche) Vogelarten im erheblichen Maße durch den Betrieb von WEA beeinträchtigt werden. Ein Verstoß gegen einen Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist durch den Betrieb der drei geplanten WEA somit nicht zu erwarten.

Planungsrelevante, WEA-empfindliche Vogelarten

Im Folgenden werden mögliche betriebsbedingte Auswirkungen für den innerhalb des zPB als Brutvogel auftretenden Rotmilan skizziert. Für die weiteren WEA-empfindlichen Arten, die allesamt nicht als Brutvögel innerhalb ihrer artspezifischen zPB auftraten, erübrigt sich eine vertiefende Prüfung (vgl. Kapitel 3.2.4 und 4.2).

Rotmilan

Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber WEA	MUNV & LANUV (2024) stufen den Rotmilan als kollisionsgefährdete Art ein und empfehlen einen Untersuchungsraum von 1.200 m um eine geplante WEA als zPB. Der Rotmilan wird in der Liste der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten des Anhang 1 zu § 45b BNatSchG aufgeführt (vgl. Kapitel 1.2). Der NB umfasst dabei 500 m um den Mastfußmittelpunkt, der zPB 1.200 m um den Mastfußmittelpunkt und der ePB 3.500 m um den Mastfußmittelpunkt einer WEA.
Vorkommen im Umfeld des Vorhabens	In den Jahren 2017, 2021, 2022 und 2024 wurde im Waldbereich nördlich von Ebbinghausen jeweils ein durch die Biologische Station gefundener, besetzter Rotmilan-Horst nachgewiesen (vgl. Karte 3.1, gem. ECODA 2024). In Bezug auf die geplanten WEA-Standorte befindet sich der jeweilige Horst - aus dem Jahr 2017 innerhalb des NB der geplanten WEA ERW 7 sowie innerhalb des zPB der geplanten WEA ERW 5, ERW 6 und ERW 8, - aus dem Jahr 2021 innerhalb des zPB der geplanten WEA ERW 7, - aus dem Jahr 2022 innerhalb des zPB der geplanten WEA ERW 7 und - aus dem Jahr 2024 innerhalb des zPB der geplanten WEA ERW 6 und ERW 7. Im Rahmen der Erfassung im Jahr 2019 wurden die landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereiche innerhalb des BR₁₂₀₀ regelmäßig von Rotmilanen zur Nahrungssuche (auch außerhalb der Brutzeit) befliegen (vgl. ECODA 2020). Der 2019 besetzte Horst befand sich außerhalb des jeweiligen zPB der geplanten WEA. Rotmilane unterhalten innerhalb eines Brutreviers z. T. mehrere Wechselhorste, die gemäß MUNV & LANUV (2024, S. 31) immer dann vorliegen, „[...] wenn in einem Brutrevier mehrere Horste bekannt sind, die von den Revierinhabern genutzt werden können und in der Vergangenheit genutzt wurden.“ Grundlage für die Beurteilung bzw. die Einstufung eines Horsts als Wechselhorst ist eine gute, mehrjährige Datengrundlage. Sofern die Datengrundlage günstig ist, sind Wechselhorste vom Rotmilan nicht mehr zu betrachten, „[...] wenn sie nachweislich seit zwei Jahren nicht mehr besetzt wurden“ (vgl. MUNV & LANUV 2024, S. 31). Im vorliegenden Fall existiert durch die von der UNB im Kreis Paderborn sowie der Biologischen Station im Kreis Paderborn zur Verfügung gestellten Daten der kreisweiten Rotmilan-Erfassung, die seit dem Jahr 2016 – mit Ausnahme des Jahres 2023 – für jedes Jahr vorliegen, eine geeignete Datengrundlage. Durch diese ist eine plausible Einstufung von Wechselhorsten möglich. Für den im Jahr 2017 besetzten Horst liegen somit keine Hinweise darüber vor, dass dieser seit dem Jahr 2017 erneut genutzt wurde. Bei dem jeweils im Jahr 2021 bzw. 2022 genutzten Horst ist, aufgrund einer fehlenden Erfassung für das Jahr 2023 nicht ersichtlich, ob einer der beiden Horste nochmals genutzt wurde, sodass die zweijährige Berücksichtigungsfrist noch nicht abgelaufen wäre. Im Sinne einer <i>worst-case</i> Betrachtung werden die beiden Horste im Rahmen der folgenden Bewertung berücksichtigt. Der im Jahr 2024 genutzte Horst ist ebenfalls entsprechend zu berücksichtigen.
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Werden Tiere verletzt oder getötet?	Gemäß § 45b Abs. 3 BNatSchG bestehen an den beiden geplanten WEA ERW 6 und ERW 7 – aufgrund der Entfernung der recherchierten Brutplätze aus den Jahren 2021, 2022 und 2024 – Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den jeweiligen Brutplatz nutzenden Exemplare durch den Betrieb der beiden WEA signifikant erhöht sein wird. Zwar werden im Rahmen des Repowerings in dem Bereich insgesamt vier Bestands-WEA (WEA R5 bis R8) zurückgebaut, die drei recherchierten Brutplätze befinden sich jedoch außerhalb der

	zPB der vier Bestands-WEA, sodass der Rückbau keinen erheblichen Einfluss auf das Kollisionsrisiko der die Brutplätze nutzenden Individuen haben wird. Darüber hinaus befinden sich die Standorte der geplanten WEA ERW 6 und ERW 7 in einer deutlich geringeren Entfernung zu den recherchierten Brutplätzen als die Bestands-WEA und durch den Bau der beiden WEA - trotz des Rückbaus der geplanten WEA R5 bis R8 - wird sich die vom Rotor überstrichene Gesamtfläche (= der kollisionsgefährdete Bereich) in dem Bereich um die Horste deutlich vergrößern (Rotor-Gesamtfläche WEA R5 bis R8: ca. 12.387 m² vs. WEA ERW 6 und ERW 7: ca. 46.470 m²). Zur Reduzierung des Kollisionsrisikos auf ein nicht signifikantes Niveau ist daher eine geeignete Vermeidungsmaßnahme vorzunehmen (vgl. Kapitel 5.2.2). Bei Umsetzung der beschriebenen Maßnahme wird für den Rotmilan weder an den geplanten WEA ERW 6 und ERW 7 noch an den anderen geplanten WEA ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko bestehen.
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Werden Tiere erheblich gestört?	Rotmilane weisen gegenüber den von WEA ausgehenden Reizen während der Jagd und im Streckenflug und aller Wahrscheinlichkeit nach auch am Brutplatz eine geringe Empfindlichkeit auf. Es wird daher nicht erwartet, dass der Betrieb der geplanten WEA zu einer erheblichen Störung von brütenden, jagenden oder ruhenden Individuen der Art führen wird. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird durch den Betrieb der acht geplanten WEA nicht ausgelöst werden.
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört?	Die in den letzten drei Jahren besetzten Horste befinden sich jeweils in einer Entfernung von mehr als 800 m zur jeweils nächstgeplanten WEA (vgl. Karte 3.1). Zudem befinden sich die Horste jeweils innerhalb eines Waldbestands, sodass vermeintliche akustische und visuelle Störreize der geplanten WEA dementsprechend abgeschwächt werden bzw. am Brutplatz nicht mehr existieren. Darüber hinaus ist der Raum durch den Betrieb der Bestands-WEA bereits erheblich vorbelastet. Vor dem Hintergrund der geringen Störempfindlichkeit von brütenden, Nahrung suchenden oder rastenden Rotmilanen gegenüber WEA ist ohnehin nicht davon auszugehen, dass eine erhebliche Störwirkung auftreten würde, die mittelbar zu einer Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte oder Ruhestätte führen würden. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird durch den Betrieb der drei geplanten WEA nicht ausgelöst werden.
Fazit: Rotmilan	Der Betrieb der geplanten WEA wird – unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen - nicht gegen einen Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.

5 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

5.1 Fledermäuse

5.1.1 Vermeidung und Ausgleich bau- und anlagebedingter Auswirkungen - *Verm.AS.Chi.1*

Um zu vermeiden, dass es durch den Rückschnitt bzw. die Rodung von Gehölzen in geeigneten Bereichen auf den vom Vorhaben beanspruchten Flächen der geplanten WEA ERW 2, ERW 3 und ERW 8 sowie im Bereich der Zuwegung zu den geplanten WEA zu einer baubedingten Verletzung oder Tötung von baumbewohnenden Fledermäusen kommen wird, ist eine geeignete Vermeidungsmaßnahme durchzuführen. Die konkret durchzuführende Maßnahme richtet sich dabei je nach Vorhandensein, Ausgestaltung und Besatz der potenziell betroffenen Quartierstruktur. Im Rahmen einer ersten Inaugenscheinnahme sind alle vom Vorhaben betroffenen Gehölze hinsichtlich ihrer Eignung als Quartierstandort zu überprüfen (vgl. Abbildung 5.1). Ist z. B. keine (geeignete) Quartierstruktur vorhanden, kann ein Baum ohne weitere Maßnahme gefällt werden. Ist hingegen eine (geeignete) Quartierstruktur erkennbar, wird eine Besatzkontrolle notwendig. Je nach Besatz des Quartieres (ja/nein) ist das weitere Vorgehen festzulegen. In Abbildung 5.1 ist für die unterschiedlichen Bedingungen vor Ort jeweils eine Vorgehensweise zur Vermeidung einer baubedingten Verletzung oder Tötung einer Fledermaus aufgezeigt.

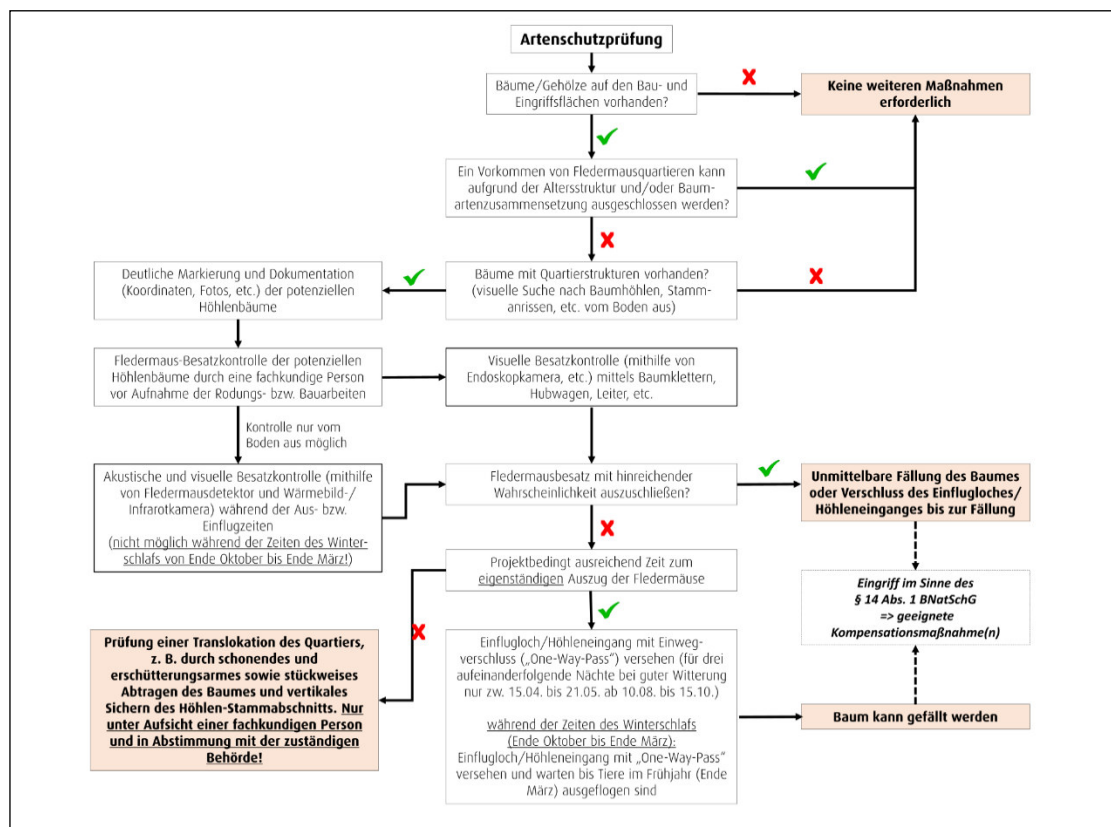


Abbildung 5.1: Prüf- bzw. Entscheidungsschema für das Vorgehen bei Gehölzrodungen in Bezug auf baumbewohnende Fledermausarten.

5.1.2 Vermeidung betriebsbedingter Auswirkungen - *Verm.AS.Chi.2*

Um eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für den als WEA-empfindlich eingestuften Kleinabendsegler (sowie potenziell auch für die in der Vergangenheit dort nachgewiesenen Arten Abendsegler, Breit- und Zwergfledermaus) an den acht geplanten WEA wirksam zu vermeiden, sind die WEA während des Zeitraums vom 01. April bis zum 31. Oktober in Nächten mit folgenden vorherrschenden Witterungsbedingungen abzuschalten:

- kein Niederschlag (gemäß LfU 2017 $\leq 0,2$ mm/h)* und
- Temperatur $>10^{\circ}\text{C}$ und
- Windgeschwindigkeit $<6,0$ m/s

* Sollte an den geplanten Anlagen eine zuverlässige Erfassung des Kriteriums Niederschlag in Verbindung mit der Übertragung auf die Anlagensteuerung technisch nicht möglich sein, können für die vorgesehene Abschaltung nur die beiden Kriterien Temperatur und Windgeschwindigkeit herangezogen werden.

Zur Festlegung standortspezifischer fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmen kann nach Errichtung und Inbetriebnahme der WEA ein akustisches Monitoring gemäß den Empfehlungen von BRINKMANN et al. (2011b) bzw. BEHR et al. (2015, 2018) durchgeführt werden. Gemäß MUNV & LANUV (2024, S. 49) wären dann vier der acht geplanten WEA mit einem geeigneten Messgerät zu bestücken.

Das optionale Monitoring sollte beinhalten:

- eine zweijährige Erfassung der Aktivität von Fledermäusen in Gondelhöhe mit geeigneten Geräten (z. B. batcorder) im Zeitraum vom 01. April bis zum 31. Oktober (zwischen jeweils zwei Stunden vor Sonnenuntergang (entspricht etwa dem Dämmerungsintervall für ProBat) bis Sonnenaufgang).
- die Entwicklung von anlagebezogenen fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmen. Dabei können bereits die Ergebnisse des ersten Monitoringjahres dazu führen, dass der Betriebsalgorithmus für die WEA im weiteren Betriebsverlauf an die in Gondelhöhe festgestellte Fledermausaktivität angepasst wird. Das zweite Monitoringjahr dient der Überprüfung der nach dem ersten Jahr festgesetzten Betriebsalgorithmen. Anhand der Ergebnisse des zweiten Jahres können finale Betriebsalgorithmen für den Rest der Betriebsdauer festgesetzt werden.

Aufgrund der Lage sowie der Entfernung der geplanten WEA-Standorte zueinander, wird empfohlen, die Messung der Fledermausaktivität bzw. die spätere Übertragung der Betriebsalgorithmen wie folgt aufzuteilen (vgl. Tabelle 5.1):

Tabelle 5.1: Optionales Monitoring: Übersicht über die Verteilung der Fledermausmessungen in Gondelhöhe bzw. der Übertragung der fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmen (= fBa).

WEA	Implementierung eines anlagenspezifischen fBa
ERW 1	Übertragung des fBa von WEA ERW 2
ERW 2	zweijährige akustische Fledermausmessung in Gondelhöhe zur Generierung eines fBa
ERW 3	Übertragung des fBa von WEA ERW 4
ERW 4	zweijährige akustische Fledermausmessung in Gondelhöhe zur Generierung eines fBa
ERW 5	Übertragung des fBa von WEA ERW 6
ERW 6	zweijährige akustische Fledermausmessung in Gondelhöhe zur Generierung eines fBa
ERW 7	zweijährige akustische Fledermausmessung in Gondelhöhe zur Generierung eines fBa
ERW 8	Übertragung des fBa von WEA ERW 7

5.2 Vögel

5.2.1 Vermeidung baubedingter Auswirkungen *Verm.AS.Aves.1*

Um den Tatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungen oder Verletzungen von Individuen der Arten Feldlerche, Bluthänfling (nur WEA ERW 8) sowie gehölz- und bodenbrütender besonders geschützter Vogelarten (in Anlehnung an § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG)) gänzlich zu vermeiden, ist die Baufeldräumung (Oberbodenabtrag, Baumfällungen und Gehölzrückschnitte) außerhalb der Brutperiode der betroffenen Arten (insgesamt vom 01. März bis 30. September; vgl. Tabelle 5.2) durchzuführen. Bis zum Beginn der Bauarbeiten sind die abgeschobenen bzw. gerodeten Flächen in einem für Boden- und Gehölzbrüter unattraktivem Zustand zu erhalten (ggf. Abflatterung, wiederkehrender, bodennaher Rückschritt von aufwachsenden Gehölzen bis zum Beginn der Arbeiten).

Sollte eine entsprechende zeitliche Beschränkung nicht möglich sein, dürfen Baumfällungen, Rodungen und Gehölzrückschnitte innerhalb des Zeitraums 01. März bis 30. September nur dann erfolgen, wenn zuvor alle zur Nistanlage der Arten geeignete Strukturen auf das Vorhandensein von Nestern/Brutplätzen untersucht wurden und wenn aufgrund der erhaltenen Ergebnisse die Existenz eines Nests/Brutplatzes weitgehend ausgeschlossen werden kann. Diese Kontrolle muss durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung maximal zwei Wochen vor Rodungsbeginn erfolgen. Falls ein besetztes Nest/ein besetzter Brutplatz aufgefunden wird, wäre das weitere Vorgehen mit der Genehmigungs- und der Fachbehörde abzustimmen. Hierbei wären erneut alle artenschutzrechtlichen Belange in die Betrachtung einzubeziehen.

Tabelle 5.2: Brutzeitentabelle der vom Vorhaben betroffenen Arten (gem. LANUV 2024a).

Art	Februar			März			April			Mai			Juni			Juli			Aug.			Sep.		
	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E
Feldlerche (alle WEA)																								
Bluthänfling (WEA ERW 8)																								
besonders geschützte Vogelarten (alle WEA)																								
Brutzeit gesamt (alle WEA)																								

5.2.2 Vermeidung betriebsbedingter Auswirkungen *Verm.AS.Aves.2*

Aufgrund der mehrjährig innerhalb des zPB der geplanten WEA ERW 6 und ERW 7 besetzten Brutbereiche des Rotmilans, wird eine wirksame Vermeidungsmaßnahme um die Standorte der geplanten WEA ERW 6 und ERW 7 als notwendig erachtet. Die Offenlandbereiche im Umkreis von 250 m um die geplanten WEA ERW 6 und ERW 7 werden nahezu ausschließlich ackerbaulich genutzt (vgl. Karte 5.1). Lediglich der südöstliche Teil des 250 m-Umkreises um die geplante WEA ERW 7 wird als Grünland genutzt. Landwirtschaftliche Bearbeitungsaktivitäten im nahen Umfeld der geplanten WEA können die Attraktivität der betroffenen Flächen (vgl. Tabelle 5.3) zur Nahrungssuche und somit auch die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Rotmilanen kurzzeitig deutlich erhöhen. Zur Verminderung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für Rotmilane ist daher eine Maßnahme entsprechend Abschnitt 2 in Anlage 1 (zu § 45b BNatSchG Absatz 1 bis 5) an den geplanten WEA ERW 6 und ERW 7 wie folgt vorzunehmen:

Die geplanten WEA ERW 6 und ERW 7 sind im Zeitraum vom 01. April und 31. August eines jeden Jahres vom Beginn eines Bewirtschaftungsereignisses an bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang abzuschalten. Die Maßnahme ist unter Berücksichtigung des von der Windgeschwindigkeit abhängigen Flugverhaltens vom Rotmilan für die Dauer der Betriebslaufzeit der WEA anzuordnen. Um dieser gesetzlichen Anforderung gerecht zu werden, wird in Anlehnung an die Auslegung der hessischen Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie“ (HMUKLV & HMWEVW 2020, S. 34) für die zwei WEA, die eine rotorfreie Zone von jeweils mehr als 90 m über Grund aufweisen, empfohlen, dass die Abschaltung ausschließlich bei Windgeschwindigkeiten von $\leq 4,8$ m/s im Gondelbereich durchgeführt werden muss. Hierdurch lassen sich 90 % der Fluganteile schützen. Die von der Maßnahme betroffenen Flurstücke sind in Tabelle 3.2 dargestellt. Die im 250 m-Umkreis um die geplanten WEA ERW6 und ERW 7 befindlichen Waldflächen sind von der Maßnahme ausgenommen.

Vor dem Hintergrund, dass im Zuge des Repoweringvorhabens zudem acht WEA abgebaut werden, wird die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme in jedem Fall dazu führen, dass das Repoweringvorhaben nicht zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für ein ansässiges Brutpaar führen wird.

Tabelle 5.3: Übersicht über die betroffenen Flurstücke um die beiden WEA-Standorte, bei deren landwirtschaftlicher Bearbeitung - unter Berücksichtigung der vorherrschenden Windgeschwindigkeit - eine bewirtschaftungsabhängige Abschaltung der geplanten WEA für den Rotmilan erfolgen muss

WEA	Gemarkung	Flur & Flurstück
ERW 6	Atteln	Flur 3: 31, 32, 33, 34, 35
ERW 7	Etteln	Flur 3: 68, 157
	Dörenhagen	Flur 4: 88, 97, 99
	Ebbinghausen	Flur 1: 245
	Atteln	Flur 3: 1, 3, 88, 89, 90, 97, 98

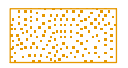
In Auftrag gegeben von:
Windpark Altenautal Repowering GmbH, Lichtenau

Karte 5.1
Übersicht über die Flächenabgrenzungen zur Minimierung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit im kollisionsgefährdeten Bereich der geplanten WEA ERW 6 und ERW 7

WEA-Standorte und Abgrenzung der Bewertungsräume

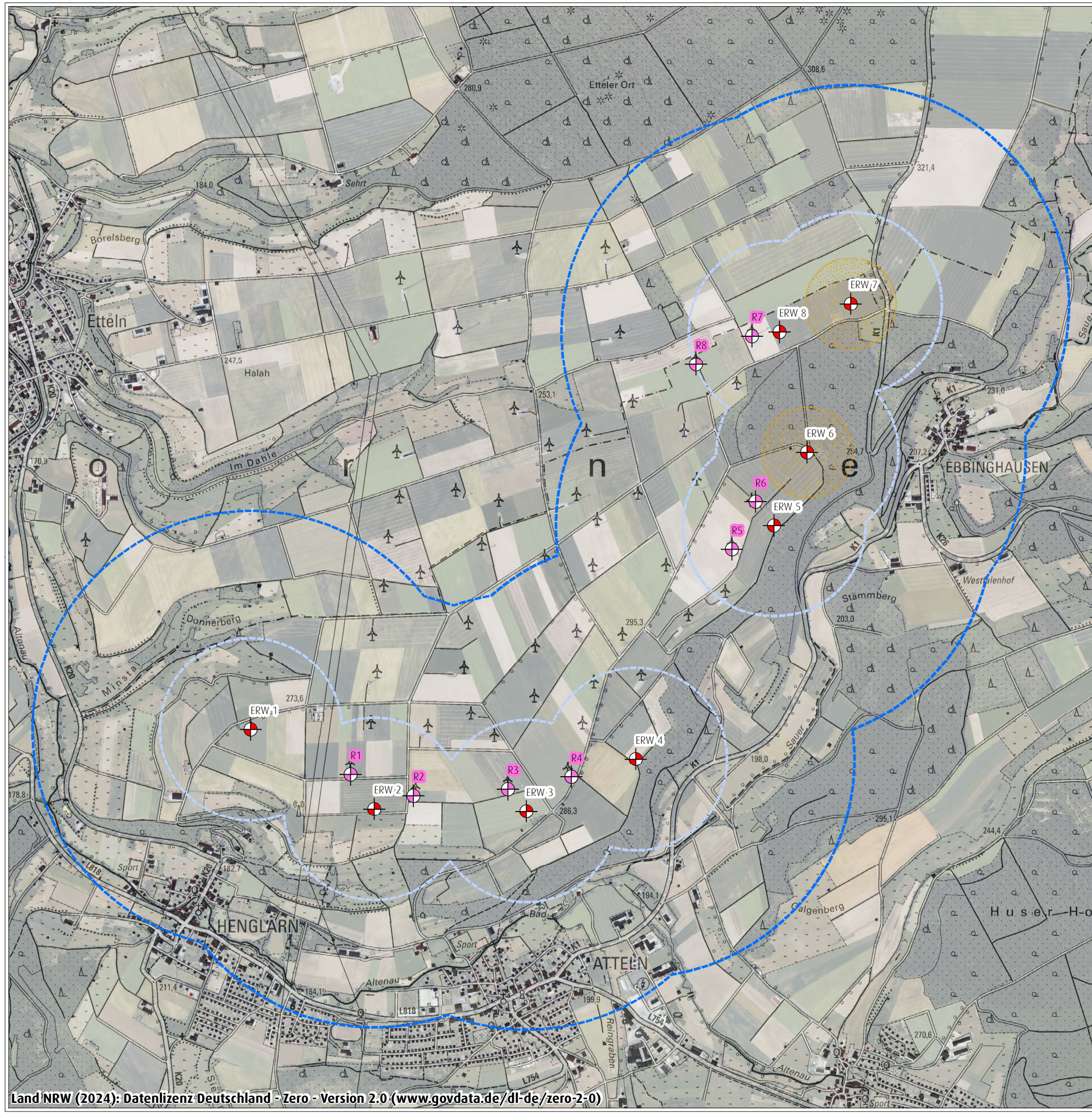
-  Standort einer geplanten WEA
-  Standort einer im Zuge des Vorhabens zurückzubauenden WEA
-  BR₅₀₀ (Umkreis von 500 m um die geplanten WEA-Standorte)
-  BR₁₂₀₀ (Umkreis von 1.200 m um die geplanten WEA-Standorte)

Maßnahme zur Minimierung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit im schlaggefährdeten Bereich

-  Bereich, der einer bewirtschaftungsabhängigen Abschaltung unterliegt (Umkreis von 250 m um die geplanten WEA ERW 6 und ERW 7)

bearbeiteter Ausschnitt der Digitalen Topographischen Karte 1:25.000 (DTK25) in Kombination mit den Orthophotos (DOP)

Bearbeiter: Ralph-Michael Dowe, 19. Dezember 2024



6 Zusammenfassung

Anlass des vorliegenden Fachbeitrags sind die, im Zuge eines Repoweringvorhabens, geplante Errichtung und der Betrieb von acht Windenergieanlagen (WEA) im Windpark (WP) „Altenautal“ auf dem Gebiet der Stadt Lichtenau (Kreis Paderborn; vgl. Karte 1.1). Geplant sind acht Anlagen des Typs V 172 der Firma Vestas mit einer jeweiligen Nabenhöhe von 199 m und einer Rotorblattlänge von 86 m (Gesamthöhe: 285 m; rotorfreier Raum über Grund: 113 m). Der geplante Rückbau betrifft drei bestehende WEA vom Typ Nordex N 43, vier WEA vom Typ Nordex N 60 sowie eine Enercon E-82 E2.

Die Standorte der geplanten WEA befinden sich im überwiegend ackerbaulich genutzten Offenland unmittelbar südlich bzw. östlich einer bestehenden Windvorrangzone (vgl. Karte 1.1, gem. LANUV 2024b). Der vorliegende Fachbeitrag wurde in Auftrag gegeben von der Windpark Altenautal Repowering GmbH aus Lichtenau.

Im vorliegenden Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung

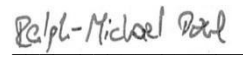
- werden die Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) prognostiziert und bewertet,
- wird auf Grundlage dieser Bewertung geprüft, ob etwaige artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG - ggf. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen - ausgelöst werden können und
- gegebenenfalls die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Die Prüfung ergab, dass durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten WEA - unter der Voraussetzung, dass geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung durchgeführt werden - ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt werden wird.

Abschlusserklärung

Es wird versichert, dass der vorliegende Fachbeitrag unparteiisch, gemäß dem aktuellen Kenntnisstand und nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt wurde. Die Datenerfassung, die zu diesem Gutachten geführt hat, wurde mit größtmöglicher Sorgfalt vorgenommen.

Dortmund, 19. Dezember 2024


Ralph-Michael Dowe

Rechtsvermerk:

Das Werk ist einschließlich aller seiner Inhalte, insbesondere Texte, Fotografien und Grafiken urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung von ecoda GmbH & Co. KG unzulässig und strafbar.

Literaturverzeichnis

- BEHR, O., R. BRINKMANN, K. HOCHRADEL, J. MAGES, F. KORNER-NIEVERGELT, H. REINHARD, R. SIMON, F. STILLER, N. WEBER & M. NAGY (2018): Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen in der Planungspraxis (RENEBAT III) - Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Erlangen / Freiburg / Ettiswil.
- BEHR, O., R. BRINKMANN, F. KORNER-NIEVERGELT, I. NIERMANN, M. REICH & R. SIMON (Hrsg.) (2015): Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (RENEBAT II). Umwelt und Raum 7: 1-368.
- BRINKMANN, R., O. BEHR, F. KORNER-NIEVERGELT, J. MAGES, I. NIERMANN & M. REICH (2011a): Zusammenfassung der praxisrelevanten Ergebnisse und offene Fragen. In: BRINKMANN, R., O. BEHR, I. NIERMANN & M. REICH (Hrsg.): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Umwelt und Raum 4: 425-457.
- BRINKMANN, R., O. BEHR, I. NIERMANN & M. REICH (Hrsg.) (2011b): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Umwelt und Raum 4: 1-457.
- ECODA (2020): Ergebnisbericht Avifauna zur Windenergieplanung am Standort „Altenautal“ auf dem Gebiet der Stadt Lichtenau und der Gemeinde Borcheln (Kreis Paderborn). Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der deag Energie GmbH. Dortmund.
- ECODA (2024): Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP I) zum geplanten Repoweringvorhaben im Windpark „Altenautal“ auf dem Gebiet der Stadt Lichtenau (Kreis Paderborn). Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der Windpark Altenautal Repowering GmbH. Dortmund.
- HMUKLV & HMWEVW (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ & HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND WOHNEN) (2020): Verwaltungsvorschrift zur „Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Hessen“ (Entwurf, Stand: 10.06.2020). Wiesbaden.
- KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Einführung. Stand: 15.12.2015. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV), Düsseldorf.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2024a): Auswertung WEA-empfindlicher und sonstiger planungsrelevanter Arten in Nordrhein-Westfalen.
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/wea/arten>
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2024b): Energieatlas Nordrhein-Westfalen. Planungskarte Windenergie.
<http://www.energieatlas.nrw.de/site/planungskarten/wind>
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2024c): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem.
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2024d): Landschaftsinformationssammlung LINFOS NRW. WMS-Dienst.
<http://www.wms.nrw.de/umwelt/linfos?>
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2024e): Naturschutzgebiete und Nationalpark Eifel in NRW. Fachinformationssystem.
<http://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de/nsg/de/start>
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2024f): Planungsrelevante Arten in NRW: Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW. Stand: 02.02.2024.
http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf

- LEHNERT, L. S., S. KRAMER-SCHADT, S. SCHONBORN, O. LINDECKE, I. NIERMANN & C. C. VOIGT (2014): Wind farm facilities in Germany kill noctule bats from near and far. *PLoS ONE* 9 (8): e103106. doi:10.1371/journal.pone.0103106.
- LFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ) (2017): Arbeitshilfe Fledermausschutz und Windkraft - Teil 1: Fragen und Antworten. Fachfragen des bayerischen Windenergie-Erlasses. Augsburg.
- LINDEMANN, C., V. RUNKEL, A. KIEFER, A. LUKAS & M. VEITH (2018): Abschaltalgorithmen für Fledermäuse an Windenergieanlagen. Eine naturschutzfachliche Bewertung. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 50 (11): 418-425.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17. Düsseldorf.
- MUNV & LANUV (MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN & LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2024): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete. Fassung: 12.04.2024, 2. Änderung. Düsseldorf.
- MWIDE, MULNV & MHKBG (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALISIERUNG UND ENERGIE, MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ & MINISTERIUM FÜR HEIMAT, KOMMUNALES, BAU UND GLEICHSTELLUNG DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2018): Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass). Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 – 77-30 Windenergieerlass), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 – 2017/01 – Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611 – 901.3/202) vom 8. Mai 2018. Düsseldorf.
- RODRIGUES, L., L. BACH, M.-J. DUBOURG-SAVAGE, J. GOODWIN & C. HARBUSCH (2008): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Windenergieprojekten. EUROBATS Publication Series No. 3 (deutsche Fassung). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn.
- SUDMANN, S. R., M. SCHMITZ, C. GRÜNEBERG, P. HERKENRATH, M. JÖBGES, T. MIKA, K. NOTTMAYER, K. SCHIDELKO, W. SCHUBERT & D. STIELS (2023): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand: Dezember 2021. *Charadrius* 57 (3-4): 75-130.
- SUDMANN, S. R., M. SCHMITZ, P. HERKENRATH & M. M. JÖBGES (2016): Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2. Fassung, Stand: Juni 2016. *Charadrius* 52 (1-2): 67-108.

Anhang

Anhang I: Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Anhang A

Anhang II: Art-für-Art-Protokoll – Anhang B

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Repowering von acht Windenergieanlagen am Standort Altenautal auf dem Gebiet der Stadt Lichtenau

Plan-/Vorhabenträger (Name): Windpark Altenautal Repowering GmbH Antragstellung (Datum):

Das Wirkpotenzial von WEA umfasst:

- bau-, anlage- oder betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Individuen
- Habitatverluste für planungsrelevante Arten durch die Anlage der benötigten Infrastruktur für die WEA (Überbauung)
- Habitatverluste für planungsrelevante Arten aufgrund von Meideverhalten (optische Effekte und Geräuschemissionen)
- Zerschneidung funktional zusammenhängender Raumeinheiten (Barrierewirkung)

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Allerwelts-Vogelarten, Wachtel, Wachtelkönig, Kranich, Schwarzstorch, Rohrweihe, Kornweihe, Wiesenweihe, Schwarzmilan, Baumfalke, Heidelerche, Rauchschnalbe, Mehlschnalbe, Braunkehlchen, Steinschnäpper, Feldsperling, Wiesenpieper, Geburtshelferkröte, Kammolch, Zauneidechse

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Kleinabendsegler

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

D

Nordrhein-Westfalen

V

Messtischblatt

4319/2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☒ gelb

ungünstig / unzureichend

☒ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Im "Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II) zum geplanten Repoweringvorhaben im Windpark "Altenautal" auf dem Gebiet der Stadt Lichtenau (Kreis Paderborn)" werden Details zum Vorkommen des Kleinabendseglers in Kapitel 3.1 beschrieben und in Kapitel 4.1 die Details zur Betroffenheit beschrieben und bewertet.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Um eine baubedingte Verletzung/Tötung von dem baumbewohnenden Kleinabendsegler innerhalb des Aktivitätszeitraums (01. März bis 15. November) vermeiden zu können, ist im Rahmen der Rodung eine geeignete Maßnahme gemäß dem in Kapitel 5.1.1 des Fachbeitrags aufgezeigten Schema. Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für Individuen des Kleinabendseglers an den geplanten WEA, und einem damit einhergehenden Verstoß gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wird es für erforderlich gehalten, die geplanten WEA im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. in Nächten (Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) mit folgenden vorherrschenden Witterungsbedingungen abzuschalten: Temperatur > 10°C und Windgeschwindigkeit < 6,0 m/s und kein Niederschlag (> 0,2 mm/h). Zur Überprüfung der Notwendigkeit der Abschaltung, zur Überprüfung der Wirksamkeit der Abschaltung und ggf. zur Festlegung von standortspezifischen fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmen kann nach Errichtung und Inbetriebnahme der WEA ein akustisches Monitoring gemäß den Empfehlungen von BRINKMANN et al. (2011b) an den beiden geplanten WEA durchgeführt werden (vgl. MUNV & LANUV 2024).

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse wird nicht erwartet, dass das Vorhaben - unter Berücksichtigung einer geeigneten Vermeidungsmaßnahme -, in Bezug auf den Kleinabendsegler, einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand auslösen wird (vgl. "Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II) zum geplanten Repoweringvorhaben im Windpark "Altenautal" auf dem Gebiet der Stadt Lichtenau (Kreis Paderborn)").

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Abendsegler

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

V

Nordrhein-Westfalen

R

Messtischblatt

4319/2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Im "Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II) zum geplanten Repoweringvorhaben im Windpark "Altenautal" auf dem Gebiet der Stadt Lichtenau (Kreis Paderborn)" werden Details zum Vorkommen des Abendseglers in Kapitel 3.1 beschrieben und in Kapitel 4.1 die Details zur Betroffenheit beschrieben und bewertet.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Um eine baubedingte Verletzung/Tötung von dem baumbewohnenden Abendsegler innerhalb des Aktivitätszeitraums (01. März bis 15. November) vermeiden zu können, ist im Rahmen der Rodung eine geeignete Maßnahme gemäß dem in Kapitel 5.1.1 des Fachbeitrags aufgezeigten Schema. Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für Individuen des Kleinabendseglers an den geplanten WEA, und einem damit einhergehenden Verstoß gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wird es für erforderlich gehalten, die geplanten WEA im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. in Nächten (Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) mit folgenden vorherrschenden Witterungsbedingungen abzuschalten: Temperatur > 10°C und Windgeschwindigkeit < 6,0 m/s und kein Niederschlag (> 0,2 mm/h). Zur Überprüfung der Notwendigkeit der Abschaltung, zur Überprüfung der Wirksamkeit der Abschaltung und ggf. zur Festlegung von standortspezifischen fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmen kann nach Errichtung und Inbetriebnahme der WEA ein akustisches Monitoring gemäß den Empfehlungen von BRINKMANN et al. (2011b) an den beiden geplanten WEA durchgeführt werden (vgl. MUNV & LANUV 2024).

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse wird nicht erwartet, dass das Vorhaben - unter Berücksichtigung einer geeigneten Vermeidungsmaßnahme -, in Bezug auf den Abendsegler, einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand auslösen wird (vgl. "Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II) zum geplanten Repoweringvorhaben im Windpark "Altenautal" auf dem Gebiet der Stadt Lichtenau (Kreis Paderborn)").

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Breitflügelfledermaus

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

3

Nordrhein-Westfalen

2

Messtischblatt

4319/2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Im "Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II) zum geplanten Repoweringvorhaben im Windpark "Altenautal" auf dem Gebiet der Stadt Lichtenau (Kreis Paderborn)" werden Details zum Vorkommen der Breitflügelfledermaus in Kapitel 3.1 beschrieben und in Kapitel 4.1 die Details zur Betroffenheit beschrieben und bewertet.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für Individuen der Breitflügelfledermaus an den geplanten WEA, und einem damit einhergehenden Verstoß gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wird es für erforderlich gehalten, die geplanten WEA im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. in Nächten (Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) mit folgenden vorherrschenden Witterungsbedingungen abzuschalten: Temperatur > 10°C und Windgeschwindigkeit < 6,0 m/s und kein Niederschlag (0,2 mm/h).
Zur Überprüfung der Notwendigkeit der Abschaltung, zur Überprüfung der Wirksamkeit der Abschaltung und ggf. zur Festlegung von standortspezifischen fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmen kann nach Errichtung und Inbetriebnahme der WEA ein akustisches Monitoring gemäß den Empfehlungen von BRINKMANN et al. (2011b) an zwei der vier geplanten WEA durchgeführt werden (vgl. MUNV & LANUV 2024).

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse wird nicht erwartet, dass das Vorhaben - unter Berücksichtigung einer geeigneten Vermeidungsmaßnahme -, in Bezug auf die Breitflügelfledermaus, einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand auslösen wird (vgl. "Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II) zum geplanten Repoweringvorhaben im Windpark "Altenautal" auf dem Gebiet der Stadt Lichtenau (Kreis Paderborn)").

- Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
- Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
- Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
- Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Zwergfledermaus

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

*

Messtischblatt

4319/2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Im "Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II) zum geplanten Repoweringvorhaben im Windpark "Altenautal" auf dem Gebiet der Stadt Lichtenau (Kreis Paderborn)" werden Details zum Vorkommen der Zwergfledermaus in Kapitel 3.1 beschrieben und in Kapitel 4.1 die Details zur Betroffenheit beschrieben und bewertet.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für Individuen der Zwergfledermaus an den geplanten WEA, und einem damit einhergehenden Verstoß gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wird es für erforderlich gehalten, die geplanten WEA im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. in Nächten (Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) mit folgenden vorherrschenden Witterungsbedingungen abzuschalten: Temperatur > 10°C und Windgeschwindigkeit < 6,0 m/s und kein Niederschlag (0,2 mm/h).
Zur Überprüfung der Notwendigkeit der Abschaltung, zur Überprüfung der Wirksamkeit der Abschaltung und ggf. zur Festlegung von standortspezifischen fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmen kann nach Errichtung und Inbetriebnahme der WEA ein akustisches Monitoring gemäß den Empfehlungen von BRINKMANN et al. (2011b) an zwei der vier geplanten WEA durchgeführt werden (vgl. MUNV & LANUV 2024).

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse wird nicht erwartet, dass das Vorhaben - unter Berücksichtigung einer geeigneten Vermeidungsmaßnahme -, in Bezug auf die Zwergfledermaus, einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand auslösen wird (vgl. "Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II) zum geplanten Repoweringvorhaben im Windpark "Altenautal" auf dem Gebiet der Stadt Lichtenau (Kreis Paderborn)").

- Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
- Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
- Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
- Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Großes Mausohr

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

2

Messtischblatt

4319/2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Im "Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II) zum geplanten Repoweringvorhaben im Windpark "Altenautal" auf dem Gebiet der Stadt Lichtenau (Kreis Paderborn)" werden Details zum Vorkommen des Großen Mausohrs in Kapitel 3.1 beschrieben und in Kapitel 4.1 die Details zur Betroffenheit beschrieben und bewertet.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Es werden keine Vermeidungsmaßnahmen und/oder Maßnahmen des Risikomanagements erforderlich sein.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse wird nicht erwartet, dass das Vorhaben einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand auslösen wird (vgl. "Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II) zum geplanten Repoweringvorhaben im Windpark "Altenautal" auf dem Gebiet der Stadt Lichtenau (Kreis Paderborn)").

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Braunes Langohr

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

3

Nordrhein-Westfalen

G

Messtischblatt

4319/2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Im "Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II) zum geplanten Repoweringvorhaben im Windpark "Altenautal" auf dem Gebiet der Stadt Lichtenau (Kreis Paderborn)" werden Details zum Vorkommen des Braunen Langohrs in Kapitel 3.1 beschrieben und in Kapitel 4.1 die Details zur Betroffenheit beschrieben und bewertet.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Es werden keine Vermeidungsmaßnahmen und/oder Maßnahmen des Risikomanagements erforderlich sein.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse wird nicht erwartet, dass das Vorhaben einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand auslösen wird (vgl. "Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II) zum geplanten Repoweringvorhaben im Windpark "Altenautal" auf dem Gebiet der Stadt Lichtenau (Kreis Paderborn)").

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Rotmilan

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

3

Messtischblatt

4319

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region

☒ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Im "Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II) zum geplanten Repoweringvorhaben im Windpark "Altenautal" auf dem Gebiet der Stadt Lichtenau (Kreis Paderborn)" werden Details zum Vorkommen des Rotmilans in Kapitel 3.2 beschrieben und in Kapitel 4.2 die Details zur Betroffenheit beschrieben und bewertet

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

In Kapitel 5.2.2 des Fachbeitrags wird eine durchzuführende Vermeidungsmaßnahme für die geplanten WEA ERW 6 und ERW 7 vorgestellt: Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen im Umkreis der geplanten WEA ERW 6 und ERW 7

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse wird nicht erwartet, dass das Vorhaben - unter Berücksichtigung einer geeigneten Vermeidungsmaßnahme -, in Bezug auf den Rotmilan, einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand auslösen wird (vgl. "Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II) zum geplanten Repoweringvorhaben im Windpark "Altenautal" auf dem Gebiet der Stadt Lichtenau (Kreis Paderborn)").

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Mäusebussard

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

*

Messtischblatt

4319

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region

☒ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Im "Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II) zum geplanten Repoweringvorhaben im Windpark "Altenautal" auf dem Gebiet der Stadt Lichtenau (Kreis Paderborn)" werden Details zum Vorkommen des Mäusebussards in Kapitel 3.2 beschrieben und in Kapitel 4.2 die Details zur Betroffenheit beschrieben und bewertet.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Es werden keine Vermeidungsmaßnahmen und/oder Maßnahmen des Risikomanagements erforderlich sein.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse wird nicht erwartet, dass das Vorhaben, in Bezug auf den Mäusebussard, einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand auslösen wird (vgl. "Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II) zum geplanten Repoweringvorhaben im Windpark "Altenautal" auf dem Gebiet der Stadt Lichtenau (Kreis Paderborn)").

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Waldkauz

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

*

Messtischblatt

4319

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region

☒ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Im "Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II) zum geplanten Repoweringvorhaben im Windpark "Altenautal" auf dem Gebiet der Stadt Lichtenau (Kreis Paderborn)" werden Details zum Vorkommen des Waldkauzes in Kapitel 3.2 beschrieben und in Kapitel 4.2 die Details zur Betroffenheit beschrieben und bewertet.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Es werden keine Vermeidungsmaßnahmen und/oder Maßnahmen des Risikomanagements erforderlich sein.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse wird nicht erwartet, dass das Vorhaben, in Bezug auf den Waldkauz, einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand auslösen wird (vgl. "Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II) zum geplanten Repoweringvorhaben im Windpark "Altenautal" auf dem Gebiet der Stadt Lichtenau (Kreis Paderborn)").

- | | | |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☒ nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☒ nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Waldohreule

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

3

Messtischblatt

4319

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region

☒ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Im "Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II) zum geplanten Repoweringvorhaben im Windpark "Altenautal" auf dem Gebiet der Stadt Lichtenau (Kreis Paderborn)" werden Details zum Vorkommen der Waldohreule in Kapitel 3.2 beschrieben und in Kapitel 4.2 die Details zur Betroffenheit beschrieben und bewertet.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Es werden keine Vermeidungsmaßnahmen und/oder Maßnahmen des Risikomanagements erforderlich sein.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse wird nicht erwartet, dass das Vorhaben, in Bezug auf die Waldohreule, einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand auslösen wird (vgl. "Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II) zum geplanten Repoweringvorhaben im Windpark "Altenautal" auf dem Gebiet der Stadt Lichtenau (Kreis Paderborn)").

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Turmfalke

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

V

Messtischblatt

4319

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region

☒ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Im "Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II) zum geplanten Repoweringvorhaben im Windpark "Altenautal" auf dem Gebiet der Stadt Lichtenau (Kreis Paderborn)" werden Details zum Vorkommen des Turmfalken in Kapitel 3.2 beschrieben und in Kapitel 4.2 die Details zur Betroffenheit beschrieben und bewertet.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Es werden keine Vermeidungsmaßnahmen und/oder Maßnahmen des Risikomanagements erforderlich sein.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse wird nicht erwartet, dass das Vorhaben, in Bezug auf den Turmfalken, einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand auslösen wird (vgl. "Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II) zum geplanten Repoweringvorhaben im Windpark "Altenautal" auf dem Gebiet der Stadt Lichtenau (Kreis Paderborn)").

- | | | |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☒ nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☒ nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Feldlerche

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

3

Nordrhein-Westfalen

3

Messtischblatt

4319

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Im "Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II) zum geplanten Repoweringvorhaben im Windpark "Altenautal" auf dem Gebiet der Stadt Lichtenau (Kreis Paderborn)" werden Details zum Vorkommen der Feldlerche in Kapitel 3.2 beschrieben und in Kapitel 4.2 die Details zur Betroffenheit beschrieben und bewertet.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Um eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Individuen der Feldlerche und/oder die Beschädigung/Zerstörung einer Entwicklungsform (= Gelege) vermeiden zu können, ist eine geeignete Maßnahme durchzuführen. Folgende Maßnahmen stehen alternativ zur Auswahl:

- Baufeldräumung der Flächen zur Errichtung der jeweils betroffenen WEA bzw. der Zuwegung in Zeiten außerhalb der Brutzeit der Art. Nach der Baufeldräumung muss bis zum Baubeginn sichergestellt sein, dass die Art nicht mehr auf den Flächen brüten kann (ggf. durch Abflatterung der Flächen). Alternativ können die Bauarbeiten (gänzlich) außerhalb der Brutzeit der Feldlerche durchgeführt werden.
- Eine Überprüfung der Bauflächen der geplanten WEA bzw. der Zuwegung vor Baubeginn auf Brutvorkommen der Art. Wird kein Brutvorkommen der Art ermittelt, kann mit der Errichtung der WEA begonnen werden. Sollte die Art auf den Bauflächen brüten, muss der Baubeginn auf Zeiten nach der Brutzeit der Art verschoben werden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse wird nicht erwartet, dass das Vorhaben - unter Berücksichtigung einer geeigneten Vermeidungsmaßnahme -, in Bezug auf die Feldlerche, einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand auslösen wird (vgl. "Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II) zum geplanten Repoweringvorhaben im Windpark "Altenautal" auf dem Gebiet der Stadt Lichtenau (Kreis Paderborn)").

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Star

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

3

Nordrhein-Westfalen

3

Messtischblatt

4319

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region

☒ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Im "Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II) zum geplanten Repoweringvorhaben im Windpark "Altenautal" auf dem Gebiet der Stadt Lichtenau (Kreis Paderborn)" werden Details zum Vorkommen des Stares in Kapitel 3.2 beschrieben und in Kapitel 4.2 die Details zur Betroffenheit beschrieben und bewertet.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Es werden keine Vermeidungsmaßnahmen und/oder Maßnahmen des Risikomanagements erforderlich sein.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse wird nicht erwartet, dass das Vorhaben, in Bezug auf den Star, einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand auslösen wird (vgl. "Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II) zum geplanten Repoweringvorhaben im Windpark "Altenautal" auf dem Gebiet der Stadt Lichtenau (Kreis Paderborn)").

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Bluthänfling

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

3

Nordrhein-Westfalen

3

Messtischblatt

4319

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Im "Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II) zum geplanten Repoweringvorhaben im Windpark "Altenautal" auf dem Gebiet der Stadt Lichtenau (Kreis Paderborn)" werden Details zum Vorkommen des Bluthänflings in Kapitel 3.2 beschrieben und in Kapitel 4.2 die Details zur Betroffenheit beschrieben und bewertet.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Um eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Individuen des Bluthänflings und/oder die Beschädigung/Zerstörung einer Entwicklungsform (= Gelege) auf den Bauflächen der geplanten WEA ERW 8 vermeiden zu können, ist eine geeignete Maßnahme durchzuführen. Folgende Maßnahmen stehen alternativ zur Auswahl:
- Baufeldräumung der Flächen zur Errichtung der WEA ERW 8 in Zeiten außerhalb der Brutzeit der Art. Nach der Baufeldräumung muss bis zum Baubeginn sichergestellt sein, dass die Art nicht mehr auf den Flächen brüten kann (ggf. durch Abflatterung der Flächen). Alternativ können die Bauarbeiten der geplanten WEA ERW 8 (gänzlich) außerhalb der Brutzeit des Bluthänflings durchgeführt werden.
- Eine Überprüfung der Bauflächen der geplanten WEA ERW 8 vor Baubeginn auf Brutvorkommen der Art. Wird kein Brutvorkommen der Art ermittelt, kann mit der Errichtung der WEA ERW 8 begonnen werden. Sollte die Art auf den Bauflächen brüten, muss der Baubeginn auf Zeiten nach der Brutzeit der Art verschoben werden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse wird nicht erwartet, dass das Vorhaben - unter Berücksichtigung einer geeigneten Vermeidungsmaßnahme -, in Bezug auf den Bluthänfling, einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand auslösen wird (vgl. "Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II) zum geplanten Repoweringvorhaben im Windpark "Altenautal" auf dem Gebiet der Stadt Lichtenau (Kreis Paderborn)").

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein